

Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für geldpolitische Geschäfte und Verfahren

Gültig ab 30. März 2026

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
I. Allgemeines	4
II. Geltungsbereich	5
III. Geschäftspartner.....	6
IV. Bestimmungen für die geldpolitischen Geschäfte.....	8
Allgemeines.....	8
Voraussetzungen für notenbankfähige Sicherheiten	10
Bewertung und Risikokontrolle von Sicherheiten	17
V. Besondere Bestimmungen für Darlehen gegen Pfand und Darlehen gegen Sicherungszession (Pfandkredit).....	22
VI. Besondere Bestimmungen für das Pensionsgeschäft	23
VII. Besondere Bestimmungen für das Devisenswapgeschäft.....	25
VIII. Weitere Offenmarktgeschäfte	26
IX. Ständige Fazilitäten.....	27
X. Kommunikation und Datenschutz.....	28
XI. Maßnahmen aufgrund von Risikoerwägungen bzw. Leistungsstörungen	30
XII. Verfahren	34
XIII. Verschiedenes.....	38
Anlage 1	39
Anlage 2	40

Präambel

Die vorliegenden Geschäftsbestimmungen regeln die näheren Bedingungen für die Ausführung der geldpolitischen Geschäfte und Verfahren zwischen der Oesterreichischen Nationalbank als integraler Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) bzw. des Eurosystems und ihren in Österreich ansässigen oder niedergelassenen Geschäftspartnern.

Soweit in diesen Geschäftsbestimmungen der Begriff Eurosystem Verwendung findet, ist darunter die EZB sowie die nationalen Zentralbanken jener Mitgliedstaaten zu verstehen, welche die einheitliche Währung angenommen haben.

Die Unterfertigung der vorliegenden Geschäftsbestimmungen ist Voraussetzung für den Zugang zu den geldpolitischen Geschäften und Verfahren bei der Oesterreichischen Nationalbank und verpflichtet den Geschäftspartner zur Einhaltung der darin enthaltenen Regelungen. Die Unterfertigung durch den Geschäftspartner hat auf dem beigeschlossenen Formbrief zu erfolgen.

I. Allgemeines

§ 1

Gesetzlicher Rahmen

(1) Die Rechtsverhältnisse der Oesterreichischen Nationalbank (im Folgenden kurz OeNB genannt) werden durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), das ESZB/EZB-Statut sowie durch das Nationalbankgesetz geregelt.

(2) Die vorliegenden Geschäftsbestimmungen dienen der Umsetzung der Leitlinie EZB/2014/60¹ („General Documentation“, „Leitlinie allgemeine Dokumentation“) sowie der Leitlinie EZB/2024/22² („ECM-Leitlinie“). Grundsätzlich wird daher auf den Inhalt dieser Leitlinien in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den vorliegenden Geschäftsbestimmungen und der *Leitlinie allgemeine Dokumentation* bzw. der ECM-Leitlinie haben die Bestimmungen der Leitlinien Vorrang.

§ 2

Geschäftstag

Im Sinne dieser Geschäftsbestimmungen ist Geschäftstag jeder Tag außer Samstag, Sonntag, dem 1. Jänner, Karfreitag, Ostermontag, dem 1. Mai sowie dem 25. und 26. Dezember.

¹ Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2014 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (Neufassung) (EZB/2014/60) ABl. L 91 vom 2.4.2015, p. 3 idgF.

² Leitlinie (EU) 2024/3129 der Europäischen Zentralbank vom 13. August 2024 über die Verwaltung von Sicherheiten bei Kreditgeschäften des Eurosystems (EZB/2024/22) ABl. L, 2024/3129 vom 20.12.2024 idgF.

II. Geltungsbereich

§ 3

Für alle geldpolitischen Geschäfte zwischen der OeNB und ihrem jeweiligen Geschäftspartner gelten ausschließlich die vorliegenden Geschäftsbestimmungen.

§ 4

(1) Die Geschäftsbestimmungen begründen keinen Anspruch auf die Durchführung bestimmter Geschäfte durch die OeNB. Vielmehr behält sich die OeNB ausdrücklich vor, bestimmte Geschäfte nur in beschränktem Umfang, nur mit einem beschränkten Kreis von Geschäftspartnern oder gar nicht abzuschließen.

(2) Für Feinsteuerungsmaßnahmen engt die OeNB den Kreis der Geschäftspartner nach sachlichen und im Eurosystem einheitlichen Kriterien ein.

(3) Werden Schnelltender oder Standardtender nicht mit allen für Feinsteuerungsmaßnahmen ausgewählten Geschäftspartnern abgewickelt, erfolgt die Auswahl der Geschäftspartner für einzelne Geschäfte nach den in Anhang V der *Leitlinie all gemeine Dokumentation* genannten Kriterien.

§ 5

Die Geschäftsbestimmungen gelten auch nach Beendigung der gesamten Geschäftsverbindung oder bestimmter Geschäftsbeziehungen bis zur vollständigen Abwicklung der laufenden Geschäfte weiter.

III. Geschäftspartner

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Damit ein Institut Geschäftspartner für die geldpolitischen Geschäfte der OeNB werden kann, muss es sich um ein Institut mit solider Finanzlage iSd Artikels 55a der *Leitlinie all gemeine Dokumentation* handeln, das eine der folgenden in Teil 3 dieser Leitlinie genannten Voraussetzungen erfüllt. Das jeweilige Institut muss:

- zumindest einer Form der auf Unions- bzw. EWR-Ebene harmonisierten Aufsicht durch die zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie 2013/36/EU³ und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013⁴ unterliegen;
- Kreditinstitut in öffentlichem Eigentum im Sinne von Artikel 123 Abs. 2 AEUV sein, das einer Aufsicht unterliegt, die einen mit der Aufsicht durch die zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vergleichbaren Standard aufweist;
- ein Institut sein, das einer nicht harmonisierten Aufsicht durch die zuständigen Behörden unterliegt, die einen mit der harmonisierten Unions-/EWR-Aufsicht durch die zuständigen Behörden gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vergleichbaren Standard aufweist, z. B. im Euro-Währungsgebiet ansässige Niederlassungen von Instituten, die außerhalb des EWR gegründet wurden. Ein solcher Standard gilt als vergleichbar, wenn die vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht verabschiedeten entsprechenden Basel-III-Standards im Aufsichtsregime des jeweiligen Rechtssystems als umgesetzt angesehen werden können.

(2) Darüber hinaus muss ein solches Institut:

- seinen Sitz in Österreich haben, oder eine in Österreich gelegene Niederlassung eines Instituts mit Sitz im Ausland sein und
- die in Anlage 1 dieser Geschäftsbestimmungen aufgelisteten operationalen Voraussetzungen für die jeweilige Geschäftsabwicklung erfüllen.

(3) Eine Abwicklungsgesellschaft⁵ ist zu geldpolitischen Geschäften des Eurosystems nicht zugelassen.

§ 7

Mindestreserve

Es werden nur Institute, die gemäß Artikel 19.1. des ESZB/EZB-Statuts zur Haltung einer Mindestreserve verpflichtet sind und die nicht von ihren Verpflichtungen im Rahmen des Mindestreservesystems des Eurosystems gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2531/98⁶ und der Verordnung EZB/2021/1⁷ befreit sind, als Geschäftspartner zugelassen. Die Regelungen zur Haltung von Mindestreserven und Überschussreserven finden sich in Artikel 54 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*.

Darüber hinaus sind die Erläuterungen hinsichtlich der Mindestreserve in Anhang I der *Leitlinie allgemeine Dokumentation* zu beachten.

³ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG ABl. L 176 vom 27.6.2013, p. 338 idgF.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 Text von Bedeutung für den EWR ABl. L 176 vom 27.6.2013, p. 1 idgF.

⁵ Siehe Artikel 2 Nummer 99a der Leitlinie allgemeine Dokumentation.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 2531/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die Europäische Zentralbank ABl. L 318 vom 27.11.1998, p. 1 idgF.

⁷ Verordnung (EU) 2021/378 der Europäischen Zentralbank vom 22. Januar 2021 über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (Neufassung) (EZB/2021/1) ABl. L 73 vom 3.3.2021, p. 1 idgF.

§ 8

Abtretungsverbot

Die Geschäftspartner sind nicht befugt, die Rechte und Pflichten aus den geldpolitischen Geschäften abzutreten, einzuschränken oder in anderer Form darüber zu verfügen.

§ 9

Firmenbuchauszug

Über Verlangen der OeNB haben Geschäftspartner einen Auszug neuesten Datums aus dem Firmenbuch vorzulegen.

§ 10

Unterschriftenprobenblatt

(1) Die Geschäftspartner haben die für sie zeichnungsberechtigten Personen auf dem Unterschriftenprobenblatt der OeNB bekannt zu geben und dieses firmenmäßig zu fertigen; die firmenmäßige Fertigung des Unterschriftenprobenblattes ist gerichtlich oder notariell zu beglaubigen. Qualifizierte digitale Signaturen werden auf Unterschriftenprobenblättern nicht angenommen.

(2) Die Beglaubigung kann entfallen, wenn das Unterschriftenprobenblatt eigenhändig in Gegenwart der zuständigen Sachbearbeiterin oder des zuständigen Sachbearbeiters bei der OeNB gefertigt und die Identität der oder des Fertigenden eindeutig und zweifelsfrei nachgewiesen wird oder die Zeichnung der OeNB bereits bekannt ist. Unternehmen, welche in einem öffentlichen Register eingetragen sind, haben einen Registerauszug aktuellen Datums vorzulegen. Behörden, Stiftungen, Fonds und Unternehmen, welche nicht in einem öffentlichen Register eingetragen sind, haben einen Sichtvermerk (eine Amtsbestätigung) der vorgesetzten Behörde (der Aufsichtsbehörde) über die Vertretungsbefugnis der das Unterschriftenprobenblatt fertigenden Personen beizubringen. Der Name und die Funktion der den Sichtvermerk unterfertigenden Person(en) sind in gut lesbarer Schrift hinzuzufügen.

(3) Die der OeNB bekannt gegebenen Zeichnungsberechtigungen gelten gegenüber der OeNB ungeachtet eines allfälligen Registereintrages bis zu deren Widerruf oder deren Änderung, wobei Widerruf bzw. Änderung schriftlich und firmenmäßig gefertigt zu erfolgen haben.

§ 11

Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der Geschäftspartner ist sich seiner gesetzlichen Pflichten zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewusst und befolgt diese.

§ 12

Sanktionen

(1) Die OeNB verhängt, für den Fall, dass ein Geschäftspartner gegen die in Artikel 154 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation* niedergelegten operationalen Regeln verstößt, Sanktionen gemäß Artikel 155-157 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*.

(2) Die Berechnung dieser Sanktionen erfolgt gemäß Anhang VII zur *Leitlinie allgemeine Dokumentation*.

IV. Bestimmungen für die geldpolitischen Geschäfte

Allgemeines

§ 13

Geschäftsarten

(1) Die OeNB führt geldpolitische Geschäfte als Offenmarktgeschäfte (gem. Teil 2, Titel I der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*) und im Rahmen von ständigen Fazilitäten (gem. Teil 2, Titel II der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*) durch.

(2) Als Offenmarktgeschäfte betreibt die OeNB befristete Kreditgeschäfte gegen Verpfändung oder sicherungsweise Zession von Sicherheiten (beide Formen der Besicherung werden im Folgenden Pfandkredit genannt). Die Entscheidung, welche Form der Besicherung zum Tragen kommt, obliegt der OeNB. Der OeNB steht es frei, als Offenmarktgeschäft auch das Pensionsgeschäft zu betreiben. Ferner führt die OeNB Devisenswapgeschäfte sowie endgültige Käufe bzw. Verkäufe durch und nimmt Termineinlagen gegen Schuldverschreibungen der EZB herein.

(3) Die ständigen Fazilitäten werden in Form der Spitzenrefinanzierungsfazilität und der Einlagefazilität zur Verfügung gestellt. Die Spitzenrefinanzierungsfazilität wird in Form des Pfandkredites durchgeführt. Es steht der OeNB frei, im Rahmen der Spitzenrefinanzierungsfazilität auch das Pensionsgeschäft zu betreiben.

(4) Im Zuge der Abwicklung von gleichartigen Offenmarktgeschäften rechnet die OeNB ihre fälligen Forderungen gegenüber dem jeweiligen Geschäftspartner mit ihren fälligen Verbindlichkeiten gegenüber diesem auf.

§ 14

Währung, Zinskonvention

(1) Alle aufgrund von geldpolitischen Instrumenten durchgeführten Zahlungen sind grundsätzlich in der Währungseinheit Euro zu leisten. Das Eurosystem behält sich jedoch vor, geldpolitische Instrumente auch in anderen Währungen auszuführen.

(2) Bei Zinszahlungen erfolgt die Berechnung des Zinsbetrages entsprechend der Marktkonvention der zugrundeliegenden Währungseinheit.

§ 15

Besicherung

(1) Artikel 18.1. des ESZB/EZB-Statuts verlangt, dass für alle Kreditgeschäfte (d. h. liquiditätszuführende geldpolitische Geschäfte und Innertageskredite) des Eurosystems ausreichende Sicherheiten zu stellen sind und die OeNB führt daher alle Kreditgeschäfte nur gegen Besicherung mittels ausreichender Sicherheiten durch. Während der gesamten Laufzeit der Geschäfte darf der Wert der zur Besicherung dienenden Sicherheit den aushaftenden Kreditbetrag unter Berücksichtigung der Risikokontrollmaßnahmen gemäß § 25 nicht unterschreiten.

(2) Die vom Geschäftspartner angebotenen Sicherheiten müssen ohne ungebührliche Verzögerung verwertbar und lastenfrei sowie frei von vorrangigen Forderungen Dritter sein. Die Bestellung der Sicherheiten kann auch durch einen Dritten erfolgen, sofern dieser in einem administrativen oder organisatorischen Naheverhältnis zum Geschäftspartner steht, die Voraussetzungen der §§ 6 und 7 dieser Geschäftsbestimmungen erfüllt und sich zur Einhaltung der Bestimmungen gemäß der Anlage 2 zu diesen Geschäftsbestimmungen durch Unterfertigung des von der OeNB hierfür aufgelegten Formbriefes verpflichtet hat. Von den operationalen Kriterien muss lediglich die Akzeptanz dieser Geschäftsbestimmungen vorliegen.

(3) Die OeNB gestattet ihren Geschäftspartnern in Einklang mit den Regeln der ECM-Leitlinie (insb. Artikel 3), ihre Konten zur Bestellung von Sicherheiten durch Dritte verwalten zu lassen.

§ 16

Anschaffung der Sicherheit für die OeNB

Die Geschäftspartner haben die zur Durchführung von geldpolitischen Geschäften erforderlichen Sicherheiten entsprechend den Regeln der ECM-Leitlinie zeitgerecht anzuschaffen.

§ 17

Grenzüberschreitende Nutzung von Sicherheiten

(1) Die Geschäftspartner können notenbankfähige Sicherheiten für Kreditgeschäfte des Eurosystems aller Art grenzüberschreitend im gesamten Euro-Währungsgebiet gemäß den in der ECM-Leitlinie festgelegten Verfahren für die Einreichung notenbankfähiger Sicherheiten als Sicherheit nutzen (Korrespondenzzentralbank-Modell (CCBM)).⁸

(2) *Entfällt*

(3) Nimmt die OeNB als Home Central Bank (HCB) im Rahmen des CCBM Kreditforderungen als Sicherheit entgegen, so gelten hinsichtlich der Einreichung, des rechtsgültigen Bestehens und der allfälligen Verwertung solcher Kreditforderungen auch die diesbezüglichen ergänzenden Geschäftsbestimmungen der Correspondent Central Bank (CCB). Diese sind auf der Website der jeweiligen CCB abrufbar.

(4) *Entfällt*

(5) Neben dem CCBM können Geschäftspartner die zugelassenen Verbindungen zwischen den Wertpapierabwicklungssystemen zur grenzüberschreitenden Übertragung von marktfähigen Sicherheiten bei ihrem lokalen Wertpapierabwicklungssystem verwenden. Geschäftspartner können diese zugelassenen Verbindungen auch zwischen Wertpapierabwicklungssystemen in Verbindung mit dem CCBM verwenden (CCBM mit Verbindungen). Darüber hinaus wird das CCBM (darunter CCBM mit Verbindungen) als Basis für die grenzüberschreitende Nutzung von Triparty Collateral Management Services verwendet.

(6) *Entfällt*

(7) Für den Fall, dass der Schuldner, Garant oder, im Fall der Drittsicherheitenbestellung, der Gläubiger in einem anderen Staat als die refinanzierende Zentralbank (HCB) niedergelassen ist und der Vertrag über die Kreditforderung oder das Besicherungsgeschäft dem Recht des Staates der HCB unterliegen, können spezielle Regelungen der Assisting Central Bank (ACB), also jener nationalen Zentralbank, die ihren Sitz im Staat des Schuldners, Garanten oder, im Fall der Drittsicherheitenbestellung, des Gläubigers hat, zur Anwendung kommen. Diese sind von der Website der ACB abrufbar.

§ 18

Notenbankfähige Sicherheiten

Das Eurosystem akzeptiert ein breites Spektrum an Sicherheiten für seine Operationen und hat einen einheitlichen Rahmen für notenbankfähige Sicherheiten geschaffen, wobei diese gemäß der ECM-Leitlinie verwaltet werden müssen. Darüber hinaus wurde ein einheitliches Verzeichnis marktfähiger Sicherheiten, die für sämtliche Kreditgeschäfte verwendet werden können, erstellt. Dieses Verzeichnis wird an jedem Tag, an dem das TARGET-System betriebsbereit ist, aktualisiert und auf der EZB-Website (www.ecb.europa.eu) veröffentlicht.⁹

⁸ Weitere Informationen zum Korrespondenzzentralbank-Modell und den anwendbaren Verfahren finden sich in der auf der Website der EZB veröffentlichten Broschüre mit dem Titel „Collateral management in Eurosystem credit operations“.

⁹ Bei den nicht marktfähigen Sicherheiten veröffentlicht die EZB weder ein Verzeichnis der notenbankfähigen Sicherheiten noch ein Verzeichnis der zugelassenen Schuldner/Garanten.

Dem Geschäftspartner erwächst trotz Erfüllung der Voraussetzungen kein Rechtsanspruch auf Aufnahme bestimmter Sicherheiten in das genannte Verzeichnis. Darüber hinaus kann die OeNB die Annahme von notenbankfähigen Sicherheiten verweigern bzw. zur Zurückziehung auffordern, wenn deren Fälligkeiten oder zu erwartende Zahlungsströme (z. B. Kuponzahlungen) in naher Zukunft liegen.

Folgende marktfähige und nicht marktfähige Sicherheiten sind zur Besicherung geldpolitischer Geschäfte des Eurosystems zugelassen:

- Marktfähige Sicherheiten
EZB-Schuldverschreibungen; Schuldverschreibungen der Zentralbanken des Eurosystems; Asset-Backed Securities; sonstige marktfähige Sicherheiten
- Nicht marktfähige Sicherheiten
Kreditforderungen (iSd Artikel 2 Nummer 13 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*) des Geschäftspartners bzw. des Drittsicherheitenbestellers gegen dessen Kreditschuldner und Termineinlagen von zugelassenen Geschäftspartnern.

§ 18a

Zusätzliche zeitlich befristete Maßnahmen hinsichtlich der Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems und der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten

Ergänzend zu den Bestimmungen der *Leitlinie allgemeine Dokumentation* und der vorliegenden Geschäftsbestimmungen finden die Inhalte der Leitlinie EZB/2014/31¹⁰ („Leitlinie über zeitlich befristete Maßnahmen“). Anwendung auf die geldpolitischen Geschäfte der Oesterreichischen Nationalbank.

Voraussetzungen für notenbankfähige Sicherheiten

§ 19

Allgemeine Voraussetzungen für notenbankfähige Sicherheiten

(1) Um das Eurosystem gegen Verluste aus geldpolitischen Transaktionen abzusichern, die Gleichbehandlung der Geschäftspartner zu gewährleisten und die Geschäftsabwicklung zu erleichtern, müssen die notenbankfähigen Sicherheiten bestimmte, in Teil 4 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation* festgelegte Voraussetzungen erfüllen, damit sie für die geldpolitischen Geschäfte des Eurosystems geeignet sind. Im Hinblick auf die Qualität der Sicherheiten und ihre Eignung zur Besicherung der einzelnen geldpolitischen Geschäfte des Eurosystems gibt es zwischen den marktfähigen und nicht marktfähigen Sicherheiten grundsätzlich keine Unterschiede.¹¹

(2) *Entfällt.*

(3) Der Geschäftspartner haftet der OeNB für die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit aller Angaben bezüglich der eingereichten Sicherheiten.

(4) Die besonderen Voraussetzungen für marktfähige Sicherheiten sind in § 20 und die besonderen Voraussetzungen für nicht marktfähige Sicherheiten sind in § 21 dieser Geschäftsbestimmungen geregelt.

(5) Auch wenn ein Vermögenswert notenbankfähig ist, darf ein Geschäftspartner ihn gemäß den Bestimmungen in Teil 4, Titel VIII (insbesondere Artikel 138–139) der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*

¹⁰ Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 9. Juli 2014 über zusätzliche zeitlich befristete Maßnahmen hinsichtlich der Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems und der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten und zur Änderung der Leitlinie EZB/2007/9 (EZB/2014/31) ABl. L 240 vom 13.8.2014, p. 28 idgF.

¹¹ Marktfähige Sicherheiten können bei allen mit Sicherheiten unterlegten geldpolitischen Geschäften verwendet werden, d.h. bei Offenmarktgeschäften in Form von befristeten und endgültigen Transaktionen sowie bei Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität. Nicht marktfähige Sicherheiten können zur Besicherung von Offenmarktgeschäften in Form befristeter Transaktionen und bei Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität verwendet werden. Bei endgültigen Transaktionen des Eurosystems sind sie nicht zugelassen. Alle marktfähigen und nicht marktfähigen Sicherheiten können ebenfalls zur Besicherung von Innertageskrediten verwendet werden.

nicht als Sicherheit einreichen oder verwenden, wenn er von ihm selbst oder irgendeiner anderen Stelle, zu der er enge Verbindungen unterhält, begeben, geschuldet oder garantiert wurde.

(6) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die einwandfreie Bonität des Schuldners (Schuldner einer der OeNB zur Besicherung zedierten oder verpfändeten Sicherheit/Drittschuldner) zu prüfen und festzustellen und der OeNB auf Anfrage jederzeit Auskunft über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Schuldners und dessen Entwicklungsaussichten zu geben. Die OeNB ist nicht verpflichtet, den Geschäftspartner darüber zu informieren, dass gegen einen Schuldner einer der OeNB zur Besicherung zedierten oder verpfändeten Sicherheit ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.

(7) Die OeNB wird ermächtigt, das Vorliegen der Voraussetzungen der Notenbankfähigkeit anhand der vom Geschäftspartner bzw. vom Drittsicherheitenbesteller erstatteten bankaufsichtsrechtlichen Meldungen zu überprüfen.

(8) Der Geschäftspartner haftet für das rechtsgültige Bestehen der der OeNB zur Besicherung zedierten oder verpfändeten Sicherheiten.

(9) Die OeNB ist berechtigt, die zur Besicherung eingereichten Sicherheiten abzulehnen sowie den Austausch der zur Besicherung haftenden Sicherheiten jederzeit zu verlangen, wenn sie diese nicht oder nicht mehr als geeignet ansieht, oder die Nutzung solcher Vermögenswerte einzuschränken oder zusätzliche Risikoabschläge festzusetzen, um eine adäquate Risikoabsicherung zu gewährleisten.

(10) Die OeNB akzeptiert die Sicherungszession oder Verpfändung von Sicherheiten nur insofern, als Titel und Modus den gesetzlichen Vorschriften in Österreich für eine rechtsgültige Übertragung oder Verpfändung entsprechen.

(11) Die OeNB kann den Geschäftspartner auf Anfrage beraten bezüglich der Notenbankfähigkeit marktfähiger Sicherheiten, sofern diese bereits emittiert wurden, oder bezüglich der Notenbankfähigkeit nicht marktfähiger Sicherheiten, sofern deren Hinterlegung bereits beantragt wurde. Vor Eintritt der genannten Ereignisse ist eine Beratung durch das Eurosystem nicht vorgesehen.

§ 20

Voraussetzungen für marktfähige Sicherheiten

Die Voraussetzungen für marktfähige Sicherheiten sind in Teil 4, Titel II, Kapitel 1 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation* ausgeführt. Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

(1) Schuldverschreibungen:

Von der EZB emittierte Schuldverschreibungen und alle von den nationalen Zentralbanken des Eurosystems vor der Einführung des Euro in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat begebene Schuldverschreibungen sind notenbankfähig, wobei die Kriterien gemäß Teil 4, Titel II der *Leitlinie allgemeine Dokumentation* für diese nicht gelten.

(2) Sonstige marktfähige Sicherheiten:

Für sonstige marktfähige Sicherheiten gelten folgende Voraussetzungen:

Es muss sich um Sicherheiten handeln, die

- a) auf einen festen Kapitalbetrag lauten, dessen Rückzahlung nicht an Bedingungen geknüpft ist;
- b) eine Verzinsung gemäß der *Leitlinie allgemeine Dokumentation* aufweisen;
- c) auf Euro oder auf eine der früheren Währungen der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, oder auf Pfund Sterling, japanischen Yen oder US-Dollar lauten.
- d) Um notenbankfähig zu sein, muss die Menge der Schuldtitel als Nennwert (*face amount* – FAMT) ausgedrückt werden.

Ferner sind auch inflationsindexierte Anleihen refinanzierungsfähig.

Die Sicherheiten müssen bis zur Tilgung der Verbindlichkeit über die hier aufgeführten Merkmale verfügen. Aus den Sicherheiten dürfen sich keine Ansprüche auf den Kapitalbetrag und/ oder die Zinsen

ergeben, die gegenüber den Ansprüchen der Inhaber anderer von diesem Emittenten begebenen Sicherheiten nachrangig sind.

Bedingung a) gilt nicht für Asset-Backed Securities.

Hinsichtlich der Notenbankfähigkeit von unbesicherten von Kreditinstituten, Wertpapierfirmen oder eng verbundenen Stellen begebenen Schuldtiteln (*Unsecured Bank Bonds; UBBS*) wird insbesondere auf Artikel 81a der *Leitlinie allgemeine Dokumentation* verwiesen.

(3) Asset-Backed Securities:

Für Asset-Backed Securities gelten die Bestimmungen in Teil 4, Titel II, Kapitel 1, Abschnitt 2 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*.

Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen vorliegen: Die Cashflow generierenden Vermögenswerte, die der Besicherung von Asset-Backed Securities dienen, müssen durch die Verbriefungsgesellschaft vom ursprünglichen Inhaber des Vermögenswertes („Originator“) oder einem Intermediär nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats auf eine Weise erworben worden sein, die das Eurosystem als eine gegen jeden Dritten durchsetzbare „True-Sale“-Transaktion ansieht, und dem Zugriff des Originators oder des Intermediärs und seiner Gläubiger entzogen sein, und zwar auch im Falle der Insolvenz des Originators oder des Intermediärs.

Darüber hinaus müssen die Cashflow generierenden Vermögenswerte vollen Rückgriff auf die Schuldner gewährleisten.

Die OeNB behält sich das Recht vor, von allen beteiligten Dritten (wie z. B. dem Emittenten, dem Originator oder dem Arrangeur) jegliche Art von Klarstellung und/oder rechtlicher Bestätigung anzufordern, die sie für die Beurteilung der Notenbankfähigkeit der Asset-Backed Securities für erforderlich hält.

Ferner ist zu beachten, dass Tranchen oder Sub-Tranchen von Asset-Backed Securities nur dann als notenbankfähig eingestuft werden können, wenn sie anderen Tranchen derselben Emission während der Laufzeit des Wertpapiers nicht untergeordnet sind.

Die Cashflow generierenden Vermögenswerte aus Leasingverträgen bzw. aus Personal Contract Purchase (PCP) Agreements, die zur Besicherung der Asset-Backed Securities dienen, dürfen keine Objekte mit Restwert umfassen.

Die OeNB behält sich vor, Asset-Backed-Securities, auf Basis der Evaluierung der bereitgestellten Informationen nicht als Sicherheiten für die geldpolitischen Geschäfte zu akzeptieren. Dabei achtet die OeNB darauf, ob die übermittelte Information hinreichend klar, kohärent und umfassend ist, um darzulegen, dass die für Asset-Backed Securities geltenden Eignungskriterien erfüllt sind.

(4) Gedeckte Schuldverschreibungen:

Für gedeckte Schuldverschreibungen sind die gemäß Teil 4, Titel II, Kapitel 1 und Anhang IXb der *Leitlinie allgemeine Dokumentation* geltenden Voraussetzungen zu beachten.

(5) Emissionsort:

Als Voraussetzung für die Notenbankfähigkeit müssen die Sicherheiten, die in Euro denominiert sind, im EWR, und jene die in Pfund Sterling, japanischen Yen oder US-Dollar denominiert sind, im Euro-Währungsgebiet, in beiden Fällen bei einem Zentralverwahrer der i) ein zugelassenes Wertpapierabwicklungssystem oder ii) ein Wertpapierabwicklungssystem mit einer zugelassenen Verbindung zu einem zugelassenen Wertpapierabwicklungssystem betreibt, begeben werden. Die Zulassungskriterien für die Nutzung von Wertpapierabwicklungssystemen und Verbindungen zwischen Wertpapierabwicklungssystemen bei Kreditgeschäften des Eurosystems finden sich in Anhang I der ECMS-Leitlinie. Ein Verzeichnis der zugelassenen Wertpapierabwicklungssysteme des Eurosystems findet sich auf der Website der EZB (www.ecb.europa.eu).

(5a) Form der Begebung bestimmter marktfähiger Sicherheiten:

Die Anforderungen an die Form der Begebung marktfähiger Sicherheiten, welche über einen internationalen Zentralverwahrer (ICSD) begeben werden, finden sich in Artikel 66a der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*.

(6) Abwicklungsverfahren:

Die Regeln für Abwicklungsverfahren für die Einreichung von marktfähigen Sicherheiten sind in der ECM-Leitlinie festgelegt. Für die Notenbankfähigkeit müssen die Schuldtitel stückelos übertragbar sein und nach dem Recht eines Mitgliedstaates, dessen Währung der Euro ist, abgewickelt werden, sodass das Wirksamwerden ihrer Bestellung als Sicherheit und ihre Verwertung als solche nach dem Recht eines Mitgliedstaates, dessen Währung der Euro ist, erfolgen kann.

(7) Zugelassene Märkte:

Die Schuldtitel müssen an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU¹² zum Handel zugelassen sein oder an bestimmten, von der EZB festgelegten nicht geregelten Märkten zum Handel zugelassen sein. Die EZB veröffentlicht das Verzeichnis der zugelassenen nicht geregelten Märkte auf ihrer Website unter www.ecb.europa.eu und aktualisiert dieses mindestens einmal im Jahr.

(8) Art des Emittenten/Garanten:

Die Sicherheiten müssen von Zentralbanken der Mitgliedstaaten, öffentlichen Stellen, Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag, Kreditinstituten, finanziellen Kapitalgesellschaften, die keine Kreditinstitute sind, nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, multilateralen Entwicklungsbanken oder internationalen Organisationen begeben oder garantiert werden. Diese Anforderungen gelten nicht für Garanten von Schuldtiteln, bei denen die Garantie nicht dafür verwendet wird, die Erfüllung der Bonitätsanforderungen für marktfähige Sicherheiten nachzuweisen. Schuldtitel, die von Investmentfonds begeben oder garantiert wurden, sind nicht notesbankfähig.

(9) Sitz des Emittenten/Garanten:

Der Emittent muss seinen Sitz im EWR oder in einem G-10-Land außerhalb des EWR haben. In letzterem Fall können die Sicherheiten nur dann als notesbankfähig betrachtet werden, wenn das Eurosystem feststellt, dass seine Rechte durch die Gesetze des entsprechenden G-10-Landes außerhalb des EWR in angemessener Weise geschützt sind. Daher muss dem Eurosystem ein in Form und Inhalt akzeptables Rechtsgutachten vorgelegt werden, bevor die Sicherheiten als notesbankfähig anerkannt werden können. Emittenten von Asset-Backed Securities sowie von Sicherheiten, die in Pfund Sterling, japanischen Yen oder US-Dollar denominiert sind, müssen ihren Sitz im EWR haben.

Der Garant muss seinen Sitz im EWR haben, es sei denn, die Garantie wird nicht dafür verwendet, die Erfüllung der Bonitätsanforderungen für den jeweiligen Schuldtitel nachzuweisen. Multilaterale Entwicklungsbanken oder internationale Organisationen sind unabhängig von ihrem Sitzland refinanzierungsfähige Emittenten/Garanten.

Im Fall von Schuldtiteln, die von Institutionen mit öffentlichem Förderauftrag begeben bzw. garantiert werden, muss der Emittent bzw. Garant seinen Sitz in einem Mitgliedstaat haben, dessen Währung der Euro ist.

Im Fall von marktfähigen Sicherheiten mit mehr als einem Emittenten gelten die Anforderungen gem. Abs. 8 und 9 für jeden Emittenten.

(10) Bonitätsanforderungen:

Die Sicherheiten müssen den Bonitätsanforderungen der in Teil 4, Titel II, Kapitel 2 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation* enthaltenen ECAF-Regeln genügen.

¹² Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung) Text von Bedeutung für den EWR ABl. L 173 vom 12.6.2014, p. 349 idgF.

(11) Es muss sichergestellt sein, dass die Sicherheiten hinsichtlich ihrer Verwertbarkeit ausschließlich dem Recht eines Staates des Euro-Währungsgebietes unterliegen.

§ 21

Voraussetzungen für nicht marktfähige Sicherheiten

Die Voraussetzungen für nicht marktfähige Sicherheiten sind in Teil 4, Titel III, Kapitel 1 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation* ausgeführt.

Für Kreditforderungen müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein, wobei diese Voraussetzungen bis zum Zeitpunkt der vollständigen Tilgung der Verbindlichkeit vorliegen müssen:

(1) Es muss sich um eine Kreditforderung handeln, die auf einem schriftlichen, mit der Unterschrift der Parteien versehenen Vertrag basiert und die eine Verbindlichkeit eines Schuldners gegenüber einem Geschäftspartner des Eurosystems ist. Sofern dies im Geschäftsverkehr üblich ist und die entsprechende Methode von der OeNB anerkannt wird, kann vom Erfordernis einer handschriftlichen Zeichnung des Vertrages abgesehen werden. Kreditforderungen, deren ausstehender Betrag sich im Zeitablauf reduziert (d. h., dass nach einem im Voraus vereinbarten Zeitplan Kapital getilgt wird und Zinsen gezahlt werden), sind ebenfalls notenbankfähig. Offene Kreditlinien (d. h. nicht in Anspruch genommene Kreditzusagen im Rahmen von revolvingenden Krediten), Überziehungskredite, Kontokorrentkredite und Akkreditive sind nicht notenbankfähig. Der Anteil eines Konsortialmitglieds an einem Konsortialkredit gilt als notenbankfähige Kreditforderung. Es darf ausschließlich jener Teil eines Konsortialkredites mobilisiert werden, der eine direkte Forderung des Geschäftspartners gegenüber einem Schuldner darstellt.

Aus Kreditforderungen dürfen sich keine Ansprüche auf den Kapitalbetrag und/oder die Zinsen ergeben, die a) den Ansprüchen von Gläubigern anderer unbesicherter Verbindlichkeiten des Schuldners, einschließlich anderer Anteile oder Unteranteile desselben Konsortialkredits, und b) den Ansprüchen von Inhabern der Schuldtitel desselben Emittenten untergeordnet sind.

(2) Die Kreditforderungen müssen

- a) bis zur endgültigen Tilgung auf einen festen Kapitalbetrag lauten, dessen Rückzahlung nicht an Bedingungen geknüpft ist,
- b) bis zur endgültigen Tilgung eine Verzinsung gemäß der *Leitlinie allgemeine Dokumentation* aufweisen,
- c) einen aktuellen Cashflow aufweisen, der nicht negativ ist oder nicht zu einer Reduktion der Kapitalrückzahlungen führt. Mit dem Eintritt eines negativen Cashflows ist die Kreditforderung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr notenbankfähig. Sie kann mit Start der neuen Zinsperiode wieder notenbankfähig werden, sobald kein negativer Cashflow mehr vorliegt, sofern alle anderen relevanten Anforderungen erfüllt werden.
- d) auf Euro lauten oder auf eine der früheren Währungen der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist und
- e) auf einer vertraglichen Grundlage basieren, worin der Schuldner – soweit gesetzlich zulässig – unwiderruflich und unbedingte auf die Aufrechnung von Gegenforderungen verzichtet hat.

(3) Art des Schuldners/Garanten

Notenbankfähige Schuldner oder Garanten müssen nichtfinanzielle Unternehmen (gemäß Definition ESVG 2010), öffentliche Stellen (ausgenommen öffentliche finanzielle Kapitalgesellschaften) und multilaterale Entwicklungsbanken oder internationale Organisationen sein. Diese Anforderung gilt nicht für Garanten von Kreditforderungen, bei denen die Garantie nicht dafür verwendet wird, die Erfüllung der Bonitätsanforderungen für nicht marktfähige Sicherheiten nachzuweisen.

(4) Sitz des Schuldners/Garanten

Der Schuldner/Garant muss seinen Sitz im Euro-Währungsgebiet haben, es sei denn, die Garantie wird nicht dafür verwendet, die Erfüllung der Bonitätsanforderungen für nicht marktfähige Sicherheiten nachzuweisen. Dies gilt nicht für multilaterale Entwicklungsbanken oder internationale Organisationen

(5) Bonitätsanforderungen

Die Qualität von Kreditforderungen wird anhand der zugrunde liegenden Kreditwürdigkeit des Schuldners/Garanten bemessen. Kreditforderungen müssen den Bonitätsanforderungen der in Teil 4, Titel III, Kapitel 2 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation* enthaltenen ECAF-Regeln für nicht marktfähige Sicherheiten genügen.

(6) Mindestbetrag

Bei inländischer Nutzung muss die Kreditforderung bei der Hinterlegung als Sicherheit durch den Geschäftspartner einen Mindestbetrag von EUR 25.000,- aufweisen. Bei grenzüberschreitender Nutzung gilt ein Mindestbetrag von EUR 500.000,-.

(7) Rechtsgrundlage

Der Vertrag über die Kreditforderung und die Vereinbarung zwischen dem Geschäftspartner und der OeNB (Mobilisierungsvereinbarung) müssen beide dem Recht eines Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebietes unterliegen. Außerdem darf die Zahl der für (i) den Geschäftspartner, (ii) den Gläubiger,

(iii) den Schuldner, (iv) (gegebenenfalls und nur wenn die Garantie dafür verwendet wird, um die Erfüllung der Bonitätsanforderungen für nicht marktfähige Sicherheiten nachzuweisen) den Garanten, (v) den Vertrag über die Kreditforderung und (vi) die Vereinbarung zur Nutzung der Kreditforderung als Sicherheit insgesamt geltenden Rechtsordnungen zwei nicht überschreiten.

(8) Entfällt

(9) Entfällt

(10) Um die Existenz einer als Sicherheit genutzten Kreditforderung zu verifizieren, lässt der Geschäftspartner eine jährliche Verfahrensprüfung samt einer stichprobenartigen Überprüfung der Qualität und Richtigkeit der von den Geschäftspartnern abgegebenen quartalsweisen schriftlichen Bestätigungen durch einen externen Prüfer (Rechnungs-/ Wirtschaftsprüfer bzw. Verbands- oder Genossenschaftsprüfer) durchführen. Die Prüfung hat nach den im „KFS/PG 14 Bericht Credit Claims“ vorgegebenen Kriterien zu erfolgen und kann nach Wahl des Geschäftspartners im Rahmen der Jahresabschlussprüfung oder einer sonstigen Prüfung stattfinden. Die OeNB ist durch den Geschäftspartner über das Ergebnis der Prüfung durch elektronische Übermittlung des durch den externen Prüfer erstellten Berichts in unveränderter Form unmittelbar nach Erhalt, spätestens jedoch bis 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres zu informieren.

§ 22

Abwicklung von nicht marktfähigen Sicherheiten

(1) Die Abwicklung von nicht marktfähigen Sicherheiten hat gemäß den Regeln der ECM-Leitlinie bzw., soweit anwendbar, gemäß den in den folgenden Absätzen genannten Erfordernissen zu erfolgen.

(2) Entfällt

(3) Entfällt

(4) Mit der Mobilisierungsinstruktion sichert der Geschäftspartner zu, dass die eingereichten Kreditforderungen tatsächlich existieren. Die OeNB ist berechtigt, das Verfahren, das der Geschäftspartner zur Einreichung von Informationen über die Existenz von Kreditforderungen verwendet, zu überprüfen und Anpassungen zu verlangen.

(4a) Sollte die Verfahrensprüfung ergeben, dass die jeweiligen Verfahren oder Systeme für die Einreichung von Informationen über die Kreditforderungen nicht mehr adäquat sind, kann die OeNB

entsprechende Maßnahmen setzen, welche sie für erforderlich hält, einschließlich der teilweisen oder völligen Einstellung der Nutzung von Kreditforderungen durch den Geschäftspartner, bis zur Verifizierung eines Verfahrens, welches adäquat ist.

(5) Im Anschluss an die Bearbeitung (Zensur) erhält der Geschäftspartner eine Rückmeldung über das Ergebnis der Überprüfung. Die OeNB ist jederzeit berechtigt, die schriftlichen Zusicherungen hinsichtlich Qualität und Rechtmäßigkeit gemäß Abs. 13 zu überprüfen.

(6) Der Geschäftspartner hält Kreditsicherheiten treuhändisch für die OeNB und hat sie, wenn die OeNB die zugrundeliegenden Kreditforderungen einziehen will, auf Verlangen der OeNB zu übertragen; solange eine derartige Übertragung von Kreditsicherheiten an die OeNB nicht erfolgt ist, trifft die OeNB keine Mitwirkungspflicht an der Verwaltung dieser Kreditsicherheiten.

(6a) Im Fall der Übertragung von Kreditforderungen tritt der Geschäftspartner – sofern bestehend – auch sämtliche Rechte und Ansprüche aus Kreditversicherungen, die mit den zur Besicherung zedierten oder verpfändeten Forderungen in Verbindung stehen, nach Maßgabe der jeweils gültigen Versicherungsbedingungen ab.

(7) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, unmittelbar nach Einlangen der Rückmeldung die Sicherungszession bzw. Verpfändung bei jeder einzelnen akzeptierten Kreditforderung in seinen Büchern ersichtlich zu machen bzw. die Ersichtlichmachung in den Büchern des Drittsicherheitenbestellers unverzüglich zu veranlassen (Buchvermerk). Der Buchvermerk ist in der Weise zu setzen, dass unzweifelhaft ist, welche Forderungen an die OeNB zu welchem Zeitpunkt zur Besicherung zediert bzw. verpfändet wurden. Unabhängig davon, ob die Sicherheit auf nationalem oder grenzüberschreitendem Weg mobilisiert wurde, muss der Zessionsvermerk immer auf die OeNB lauten. Es ist weiters sicherzustellen, dass auch bei jeder Auswertung der Konten des Geschäftspartners – insbesondere auf den Offene-Posten-Listen – der Buchvermerk ersichtlich ist. Die OeNB ist jederzeit berechtigt, alle ihr geeignet erscheinenden Kontrollmaßnahmen vorzunehmen, insbesondere sich durch Einsichtnahme in die Bücher des Geschäftspartners von der ordnungsmäßigen Buchung und Kennzeichnung der Sicherungszession bzw. Verpfändung zu überzeugen. Die OeNB ist jederzeit berechtigt, die Drittschuldnerverständigung über die erfolgte Sicherungszession oder Verpfändung vorzunehmen und den Geschäftspartner und den Drittsicherheitenbesteller davon in Kenntnis zu setzen.

(7a) Schuldscheine, deren zugrunde liegende Forderungen aus Schuldscheindarlehen als nicht marktfähige Sicherheiten dienen, sind vom Geschäftspartner – im Sinne einer treuhändischen Verwahrung – gesondert mit dem Abtretungsvermerk auf einem Beiblatt aufzubewahren.

Sofern dem Schuldschein ein Konsortialkredit zugrunde liegt, hat der Geschäftspartner zusätzlich das Original der Urkunde, welche die – gänzliche bzw. teilweise – Übertragung des Kredits bescheinigt, zu verwahren; es ist prinzipiell ausreichend, dass der Geschäftspartner an Stelle des originalen Schuldscheins eine vom Konsortialführer beglaubigte Kopie verwahrt.

Falls dem Geschäftspartner der Erhalt der originalen Dokumente nicht möglich ist, kann er auch Kopien dieser Urkunden in physischer oder elektronischer Form verwahren. Der Geschäftspartner hat die OeNB jedoch unverzüglich über den Aufbewahrungsort der Originale zu informieren und im Verwertungsfall die OeNB zu unterstützen, die Originale unverzüglich beizuschaffen.

(8) Entfällt

(9) Solange die OeNB die zur Besicherung zedierten bzw. verpfändeten Forderungen nicht verwerten oder selbst einziehen will, werden die fälligen Zins- und Tilgungszahlungen auf die Kredite weiterhin durch den Geschäftspartner eingezogen.

(10) Zahlungen, die beim Geschäftspartner für Rechnung der zur Besicherung zedierten oder verpfändeten Forderungen eingehen, hält der Geschäftspartner zunächst treuhändisch für die OeNB. Weiters hat der Geschäftspartner unverzüglich gemäß § 15 Abs. 1 für die ausreichende Deckung zu

sorgen und gegebenenfalls gemäß § 26 eine Ersatz- bzw. Nachbeschaffung vorzunehmen. Falls dies am gleichen Valutatag nicht möglich ist, sind der Unterdeckung entsprechende Zahlungseingänge auf ein von der OeNB bekanntgegebenes Konto zur Anweisung zu bringen.

(11) Es bleibt der OeNB vorbehalten, alle Maßnahmen und Vereinbarungen mit dem Drittschuldner zu treffen, die ihr zur Einziehung der Forderungen zweckmäßig erscheinen.

(12) Der Geschäftspartner ist verpflichtet, der OeNB bei der Geltendmachung von zur Besicherung zedierten bzw. verpfändeten Forderungen in jeder Weise behilflich zu sein, über Verlangen einem allfälligen Rechtsstreit als Nebenintervenient beizutreten sowie alle erforderlichen Prozessbehelfe herbeizuschaffen, welche die OeNB zur Durchsetzung ihrer Rechte gegen den Drittschuldner benötigt.

(13) Der Geschäftspartner hat mindestens einmal im Quartal schriftlich zuzusichern, dass die Kreditforderungen den Zulassungsbestimmungen des Eurosystems (insbesondere §§ 19 und 21) entsprechen. Es dürfen keine Beschränkungen aus Gründen des Bankgeheimnisses und der Vertraulichkeit bestehen. Darüber hinaus hat die Zusicherung eine Bestätigung zu enthalten, dass die Kreditforderungen vollständig übertragbar sind, unbeschränkt als Sicherheiten zugunsten des Eurosystems verwendet werden können und keine der als Sicherheiten eingereichten Kreditforderungen gleichzeitig oder zukünftig als Sicherheit zugunsten eines Dritten verwendet wird. Der Vertrag über die Kreditforderung, sonstige vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Geschäftspartner und dem Schuldner oder im Falle einer Garantie iZm der Kreditforderung der Garantievertrag, dürfen keine Beschränkungen hinsichtlich der Nutzung oder Verwertung der als Sicherheit verwendeten Kreditforderung (einschließlich der Art, dem Zeitpunkt oder der sonstigen Anforderungen an die Verwertung) enthalten. Der Geschäftspartner teilt unverzüglich, spätestens jedoch im Laufe des nächsten Geschäftstages der OeNB jedes Ereignis, das das Vertragsverhältnis zwischen dem Geschäftspartner und der OeNB faktisch wesentlich berührt, mit. Insbesondere sind davon planmäßige oder frühzeitige Teil- oder Volltilgungen, geänderte Fälligkeiten, Herabstufungen, Verschlechterungen der Bonität des Drittschuldners oder wichtige Konditionenänderungen der Kreditforderung betroffen. Berichtspflichtige Änderungen sind im Rahmen der Update-Instruktion mitzuteilen. Die Überprüfung der Qualität und Richtigkeit der verbindlichen Zusicherung erfolgt durch die OeNB.

(14) Der Geschäftspartner verzichtet ausdrücklich darauf, gegen die OeNB eine Einrede oder einen Schadenersatzanspruch insbesondere aus dem Grund zu erheben, dass die OeNB dem Drittschuldner Stundung gewährt hat, Exekution gegen ihn geführt oder diese unterlassen hat bzw. dass die Forderungen durch ein Versehen seitens der OeNB uneinbringlich werden. Dieser Verzicht gilt auch für eine von der OeNB, aus welchem Grund auch immer, unterlassene Anmeldung der zur Besicherung zedierten bzw. verpfändeten Forderungen in einem über das Vermögen des Drittschuldners eröffneten Insolvenzverfahren. Gegenüber der OeNB ist auch im Zusammenhang mit der treuhändischen Verwahrung von Kreditsicherheiten gemäß Abs. 6 ein Schadenersatzanspruch ausgeschlossen.

Bewertung und Risikokontrolle von Sicherheiten

§ 23

Kreditqualität/Bonitätsbeurteilung

(1) Um als notenbankfähig zu gelten, müssen Sicherheiten neben den allgemeinen, durch die §§ 18–22 spezifizierten Voraussetzungen eine bestimmte Mindestkreditqualität aufweisen. Die diesbezüglichen Regelungen in Teil 4 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation* finden Anwendung.

(2) Im Rahmenwerk für Bonitätsbeurteilungen im Eurosystem (Eurosystem Credit Assessment Framework, ECAF) sind die Verfahren, Regeln und Methoden festgelegt, die gewährleisten, dass alle notenbankfähigen Sicherheiten die Bonitätsanforderungen des Eurosystems erfüllen. Innerhalb dieses Rahmenwerks unterscheidet das Eurosystem bei der Festlegung hoher Bonitätsanforderungen zwischen markt-

fähigen und nicht marktfähigen Sicherheiten (siehe Teil 4, Titel II bzw. Titel III der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*), um dem unterschiedlichen Rechtscharakter dieser Sicherheiten und der operationalen Effizienz Rechnung zu tragen.

(3) Bei der Beurteilung der Bonität notenbankfähiger Sicherheiten stützt sich das Eurosystem auf Informationen aus einer der folgenden vier Quellen:

- a) externe Ratingagenturen (External Credit Assessment Institutions, ECAIs),
- b) umfassende interne Bonitätsbeurteilungssysteme der nationalen Zentralbanken ('full in-house credit assessment systems' (F-ICASs),
- c) statistische interne Bonitätsbeurteilungssysteme der nationalen Zentralbanken ('statistical in-house credit assessment systems' (S-ICASs) und
- d) interne Ratingverfahren (IRB-Verfahren) der Geschäftspartner.

Daneben trägt das Eurosystem bei der Bonitätsbeurteilung institutionellen Kriterien und Merkmalen Rechnung, die einen ähnlichen Gläubigerschutz gewährleisten (z. B. Garantien).

(4) Die OeNB bietet für Schuldner/Garanten aus dem Sektor der nichtfinanziellen Unternehmen ein F-ICAS gemäß Abs. 3 lit. b) an. Den Geschäftspartnern wird elektronisch eine Liste der notenbankfähigen Schuldner/Garanten aus dem Sektor der nichtfinanziellen Unternehmen zur Verfügung gestellt. Für Schuldner/Garanten aus dem öffentlichen Sektor, die das F-ICAS der OeNB nicht abdeckt, gelten die Regeln gemäß Abs. 7 lit. f) (ii) und (iii) zur Feststellung der Notenbankfähigkeit.

(5) Um die Konsistenz, Genauigkeit und Vergleichbarkeit der vier in Abs. 3 genannten Bonitätsbeurteilungsquellen zu gewährleisten, hat das Eurosystem Zulassungskriterien für jede der Quellen erarbeitet (siehe Abs. 8 bzw. Teil 4, Titel V der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*) und überwacht deren Leistungsfähigkeit regelmäßig anhand des Bonitätsschwellenwertes (siehe Abs. 9 bzw. Artikel 126 und Anhang IX der oben genannten Leitlinie).

(6) Bestimmungen hinsichtlich des ECAF sind in Artikel 59 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation* geregelt. Eine harmonisierte Ratingskala wird auf der Website der EZB (www.ecb.europa.eu) veröffentlicht¹³. Die Bestimmung des Begriffs „Ausfallereignis“ im ECAF beruht auf der in der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 festgelegten Definition.¹⁴

(7) Die detaillierten Anforderungen des ECAF und für Garantien hinsichtlich Kreditforderungen regelt Teil 4 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*.

(8) Die detaillierten Anforderungen des ECAF hinsichtlich Ratinggutachten betreffend Asset-Backed Securities regeln Teil 4, Titel II, Kapitel 2 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*.

(9) Die Zulassungskriterien für jede der vier Quellen gem. Abs. 3 werden durch Teil 4, Titel V der *Leitlinie allgemeine Dokumentation* geregelt. Für interne Ratingverfahren (IRB-Verfahren) der Geschäftspartner gilt insbesondere:

- a) Ein Geschäftspartner, der zur Beurteilung der Bonität der Schuldner, Emittenten oder Garanten refinanzierungsfähiger Sicherheiten beabsichtigt, ein IRB-Verfahren zu verwenden, benötigt die Genehmigung der OeNB. Hierzu sind ein Antrag und sämtliche an o.g. Stelle der *Leitlinie allgemeine Dokumentation* taxativ aufgezählte Dokumente einzureichen (falls erforderlich, sind die angeführten Dokumente in die deutsche Sprache zu übersetzen).
- b) Geschäftspartner, die ein oben beschriebenes IRB-Verfahren verwenden, unterliegen auch dem Leistungsüberwachungsverfahren des Eurosystems (siehe Abs. 9 bzw. Artikel 126 und Anhang IX der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*). Neben den mit diesem Prozess verbundenen Informations-

¹³ Das Eurosystem ordnet die unterschiedlichen Bonitätsklassen von zugelassenen externen Ratingagenturen einer harmonisierten Ratingskala zu, welche einer regelmäßigen Überprüfung unterzogen wird.

¹⁴ Siehe Richtlinie 2013/36/EU sowie Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung.

pfllichten hat der Geschäftspartner jährlich (oder wie von der OeNB benötigt) sämtliche in Teil 4, Titel V der *Leitlinie allgemeine Dokumentation* taxativ aufgezählte Informationen zur Verfügung zu stellen, es sei denn, die Informationen werden direkt von der zuständigen Aufsichtsbehörde an die OeNB übermittelt.

- c) Im Rahmen der regelmäßigen Überwachung der IRB-Verfahren führt die OeNB für die Zwecke des jährlichen Leistungsüberwachungsverfahrens inner- und außerbetriebliche Prüfungen der von den Geschäftspartnern vorgelegten statistischen Angaben durch. Mit solchen Kontrollen soll die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben über die konstant gehaltenen Pools überprüft werden.

(10) Beim Leistungsüberwachungsverfahren des ECAF wird einmal im Jahr ex post die beobachtete Ausfallrate aller zulässigen Schuldner (konstant gehaltener Pool, static pool) mit dem Bonitätsanspruch des Eurosystems, definiert als Schwellenwert für die Ausfallwahrscheinlichkeit, verglichen. Dieses Vorgehen soll gewährleisten, dass die Ergebnisse der Bonitätsbeurteilungen über die verschiedenen Systeme und Quellen hinweg miteinander vergleichbar sind. Die Leistungsüberwachung wird ein Jahr nach der Festlegung des konstant gehaltenen Pools durchgeführt.

- a) Am Anfang des Prozesses steht die jährliche Zusammenstellung eines konstant gehaltenen Pools zulässiger Schuldner durch den Anbieter des Bonitätsbeurteilungssystems. Dabei handelt es sich um einen Pool aller Schuldner des Unternehmenssektors und des öffentlichen Sektors, die die Bonitätsanforderungen gemäß § 23 Abs. 6 dieser Geschäftsbestimmungen zu Beginn des Beobachtungszeitraums erfüllen.
- b) Am Ende des vorgesehenen zwölfmonatigen Beobachtungszeitraums wird die realisierte Ausfallrate des Pools berechnet. Weitere Informationspflichten und Anforderungen an den Anbieter des Ratingverfahrens sind in Anhang IX der *Leitlinie allgemeine Dokumentation* geregelt.
- c) Die realisierte Ausfallrate des konstant gehaltenen Pools eines Bonitätsbeurteilungssystems, die für einen Zeithorizont von einem Jahr erfasst wird, fließt in das Leistungsüberwachungsverfahren des ECAF ein, das aus einer Einjahres- und einer Mehrjahresbeurteilung besteht. Weicht die beobachtete Ausfallrate des konstant gehaltenen Pools deutlich vom Bonitätsschwellenwert über einen Einjahres- bzw. Mehrjahreszeitraum ab, dann wendet sich die OeNB an den Anbieter des Ratingsystems, um die Gründe zu analysieren.
- d) Dieses Verfahren kann zu einer Korrektur des Bonitätsschwellenwertes für das betreffende System führen. Das Eurosystem kann beschließen, ein Bonitätsbeurteilungssystem vorläufig oder endgültig auszuschließen, wenn über mehrere Jahre hinweg keine Leistungsverbesserung zu beobachten ist. Außerdem wird das Bonitätsbeurteilungssystem vom Rahmenwerk für Bonitätsbeurteilungen im Eurosystem ausgeschlossen, wenn es gegen dessen Regelungen verstößt.

§ 24

Bewertungsgrundsätze für notenbankfähige Sicherheiten

(1) Marktfähige Sicherheiten

- Für jede notenbankfähige marktfähige Sicherheit legt das Eurosystem den repräsentativsten Kurs fest, der bei der Berechnung der Marktwerte zu verwenden ist.
- Der Wert einer marktfähigen Sicherheit wird anhand des repräsentativsten Kurses am Geschäftstag vor dem Bewertungstag errechnet. Liegt für eine bestimmte Sicherheit am Geschäftstag vor dem Bewertungstag kein repräsentativer Kurs vor, legt das Eurosystem einen theoretischen Kurs fest.
- Der Marktwert bzw. theoretische Wert einer Sicherheit wird inklusive der Stückzinsen errechnet.

(2) Nicht marktfähige Sicherheiten

Für nicht marktfähige Sicherheiten wird ein Wert festgelegt, der dem ausstehenden Betrag dieser nicht marktfähigen Sicherheiten entspricht.

§ 25

Risikokontrolle bei Sicherheiten

(1) Die OeNB führt Maßnahmen zur Risikokontrolle durch, die sich nach der Art der vom Geschäftspartner angebotenen Sicherheiten unterscheiden. Die Bewertungsabschläge werden nach Restlaufzeit, Liquiditätsgesichtspunkten, Bonität sowie nach Kuponstruktur bzw. Verzinsungsart der Sicherheiten differenziert. Ab dem 15. Juni 2026 umfassen die Maßnahmen zur Risikokontrolle auch einen Klimafaktor wie in Anhang XIIb der *Leitlinie allgemeine Dokumentation* festgelegt. Bewertungsabschläge, zusätzliche Bewertungsabschläge sowie deren Höhe werden von der EZB in der EZB-Leitlinie EZB/2015/35¹⁵ festgelegt.

(2) Diese Risikokontrollmaßnahmen werden durch die Bestimmungen des Teils 4, Titel VI der *Leitlinie allgemeine Dokumentation* sowie durch die *Haircut Guideline* konkretisiert.

§ 26

Poolverfahren

(1) Die OeNB sieht zur Besicherung der geldpolitischen Geschäfte das Poolverfahren entsprechend Artikel 3 der ECM-Leitlinie vor. Alle Sicherheiten, die den Sicherheitenpool bilden, sind der OeNB zugunsten aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen der OeNB aus Refinanzierungsgeschäften mit dem Geschäftspartner verpfändet bzw. zur Besicherung zediert. In Höhe des erforderlichen Deckungsbetrages unter Berücksichtigung der Kreditqualität und der Bewertungsregeln gemäß §§ 23 und 24 sowie der Risikokontrollmaßnahmen gemäß § 25 sind die den Sicherheitenpool des Geschäftspartners bildenden Sicherheiten während der Laufzeit der Geschäfte vorbehaltlich des Abs. 2 der Verfügung durch den Geschäftspartner entzogen.

(2) Beim Poolverfahren kann der Geschäftspartner Sicherheiten an den Sicherheitenpool übertragen sowie Sicherheiten in jenem Ausmaß aus dem Pool entnehmen, in dem unter Berücksichtigung der Kreditqualität und der Bewertungsregeln gemäß §§ 23 und 24 sowie der Risikokontrollmaßnahmen gemäß § 25 die ausreichende Deckung sämtlicher geldpolitischer Geschäfte sichergestellt ist.

(3) Im Rahmen des Poolverfahrens werden die Sicherheiten geschäftstäglich neu bewertet.

(4) Beim Poolverfahren besteht gemäß der ECM-Leitlinie eine Nachschusspflicht seitens des Geschäftspartners, wenn der Wert des Gesamtpools den Gesamtwert der laufenden Refinanzierungsgeschäfte unter Berücksichtigung der Risikokontrollmaßnahmen unterschreitet (Margenausgleich). Diese Unterdeckung kann entweder durch den Wegfall von Sicherheiten (z. B. durch Rückzahlung durch den Drittschuldner, nachträgliche Ablehnung von Sicherheiten durch die OeNB gemäß § 19 Abs. 9 etc.) oder aufgrund veränderter Bewertungen eintreten.

§ 27

Entfällt

§ 28

Substitution

(1) Der Geschäftspartner hat die Möglichkeit, Sicherheiten auszutauschen. Der Austausch hat durch Sicherheiten zu erfolgen, deren Deckungswert zumindest dem Deckungswert der ausgetauschten Sicherheiten entspricht.

¹⁵ Leitlinie (EU) 2016/65 der Europäischen Zentralbank vom 18. November 2015 über die bei der Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems anzuwendenden Bewertungsabschläge (EZB/2015/35) ABl. L 14 vom 21.1.2016, p. 30 idgF („Haircut Guideline“).

(2) Im Rahmen des Poolverfahrens kann der Geschäftspartner geschäftstätig die den laufenden Geschäften zugrunde liegenden Sicherheiten insgesamt oder teilweise durch andere ersetzen.

(3) Besondere Bestimmungen für Darlehen gegen Pfand und Darlehen gegen Sicherungszession (Pfandkredit) finden sich in den §§ 29 – 30.

V. Besondere Bestimmungen für Darlehen gegen Pfand und Darlehen gegen Sicherungszession (Pfandkredit)

§ 29

Vertragsgegenstand

Die OeNB gewährt dem Geschäftspartner ein Darlehen gegen die Verpfändung oder sicherungsweise Zession von Sicherheiten (beide Formen der Besicherung werden Pfandkredit genannt). Der Geschäftspartner verpflichtet sich gleichzeitig, der OeNB den Darlehensbetrag inklusive Darlehenszinsen zu einem zuvor vereinbarten Zeitpunkt gegen gleichzeitige Aufhebung der Verfügungsbeschränkung in Höhe des dem Darlehen zugrunde liegenden Wertes zurückzuzahlen.

§ 30

Verwertung von Sicherheiten

Für den Fall, dass die OeNB bei Vorliegen einer Leistungsstörung Sicherheiten zur Befriedigung ihrer Ansprüche gemäß § 53 Abs. 1 lit. c heranzieht, ist sie berechtigt, ohne Rücksprache mit dem Geschäftspartner und ohne gerichtliches Einschreiten die verpfändeten oder zur Besicherung zedierten Sicherheiten entweder ganz oder teilweise zu veräußern oder selbst anzukaufen und den nach voller Deckung ihrer Darlehensforderung samt allfälliger Verzugszinsen verbleibenden Überschuss dem Girokonto des Darlehensnehmers gutzuschreiben. Aus einer nach Meinung des Darlehensnehmers ungünstigen Verwertung können Schadenersatzansprüche gegenüber der OeNB nicht geltend gemacht werden. Die OeNB ist jedoch nicht zu einem Verkauf der verpfändeten oder zur Besicherung zedierten Sicherheiten verpflichtet; wenn sie nach Fälligkeit des Darlehens Besondere Bestimmungen für Darlehen gegen Pfand und Darlehen gegen Sicherungszession (Pfandkredit) §§ 30 – 31 nicht dazu schreitet, tritt für ihre Darlehensforderung keine Verjährung ein.

§ 31

Verfahren

Die OeNB führt regelmäßig den Pfandkredit im Standardtenderverfahren

- als Hauptrefinanzierungsoperation in wöchentlichem Abstand mit in der Regel jeweils einwöchiger Laufzeit und
- als längerfristiges Refinanzierungsgeschäft in monatlichem Abstand mit in der Regel jeweils dreimonatiger Laufzeit sowie
- gegebenenfalls als strukturelle Operation durch.

Daneben kann die OeNB den Pfandkredit auch zur Feinsteuerung über Schnelltender und Standardtender abwickeln. Bei Pfandkrediten beginnt die Laufzeit des Darlehens mit dem Abwicklungstag. Die Darlehenszinsen sind am Ende der Laufzeit fällig, die in der Ausschreibung bekanntgegeben wird. Die näheren Bestimmungen des Verfahrens sind in Kapitel XII. dieser Geschäftsbestimmungen sowie in Teil 7, Kapitel 2 und 4 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation* geregelt.

VI. Besondere Bestimmungen für das Pensionsgeschäft

§ 32

Pensionsgeschäft

Bei einem Pensionsgeschäft zwischen der OeNB und dem Geschäftspartner kann jede Partei entweder Pensionsgeber oder Pensionsnehmer sein. Pensionsgeschäfte kommen auf Basis eines Tendersverfahrens zustande. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren sind in Kapitel XII. dieser Geschäftsbestimmungen sowie in Teil 7, Kapitel 2 und 3 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation* geregelt.

§ 33

Vertragsgegenstand

(1) Der Pensionsgeber verkauft und übereignet dem Pensionsnehmer gemäß dem Einzelabschluss Sicherheiten gegen Zahlung eines Kaufpreises. Der Pensionsnehmer verpflichtet sich gleichzeitig, dem Pensionsgeber Sicherheiten derselben Art und Bezeichnung sowie desselben Nennwertes und Betrages zu einem zuvor vereinbarten Zeitpunkt gegen Zahlung des Rückkaufpreises zu verkaufen und zu übereignen.

(2) Auf die, den Gegenstand von Pensionsgeschäften bildenden Sicherheiten finden die §§ 19 bis 22 dieser Geschäftsbestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 34

Übertragung unbeschränkten Eigentums

Der Pensionsgeber verpflichtet sich, dem Pensionsnehmer das unbeschränkte Eigentum und die uneingeschränkte Verfügungsbefugnis an den in Pension gegebenen Sicherheiten zu übertragen, sobald der Kaufpreis vollständig bezahlt ist.

§ 35

Kauf und Lieferung

(1) Spätestens am für den Kauf vereinbarten Valutierungstag muss die Lieferung der Sicherheiten auf das Sicherheitendepot des Pensionsgebers beim Pensionsnehmer erfolgen.

(2) Die Zahlung erfolgt, indem der Kaufpreis dem Girokonto des Geschäftspartners bei der OeNB gutgeschrieben bzw. angelastet wird.

§ 36

Rückkauf und Rücklieferung

Am für den Rückkauf vereinbarten Valutierungstag erfolgt die Rücklieferung der in Pension genommenen Sicherheiten und die Zahlung des Rückkaufpreises.

§ 37

Ausschluss des Erfüllungsrisikos

Alle Lieferungen von Sicherheiten bzw. Zahlungen des Kaufpreises erfolgen nach dem Prinzip „Lieferung gegen Zahlung“.

§ 38

Rückkaufpreis

(1) Der Rückkaufpreis ist die Summe aus Kaufpreis und Pensionsgebühr.

(2) Die Pensionsgebühr errechnet sich aus dem im Einzelabschluss vereinbarten Pensionssatz (ausgedrückt als Prozentsatz p. a.), bezogen auf den Kaufpreis und auf die Zeit vom Kaufdatum (einschließlich) bis zum Rückkaufdatum (ausschließlich).

§ 39

Vorzeitige Fälligestellung

Für den Fall des Eintretens einer Leistungsstörung gemäß Kapitel XI. dieser Geschäftsbestimmungen ist die OeNB berechtigt, die Fälligkeit aller laufenden Transaktionen als unverzüglich eingetreten zu erklären. Der Rückkaufpreis für die vorzeitige Fälligestellung errechnet sich dabei nach dem Mittel des Börsenkurses bzw. dem letzten Marktpreis der betreffenden Sicherheit an dem der Fälligestellung vorausgegangenen Tag. Ist auf diese Weise kein Preis ermittelbar, stellt die OeNB den zuletzt maßgebenden Marktpreis fest. Sofern für eine Sicherheit kein exakter Marktpreis feststellbar ist, ist der Wert der Sicherheit von der OeNB näherungsweise zu ermitteln. Im Falle des Verkaufes der in Rede stehenden Sicherheit vor dem Zeitpunkt der vorzeitigen Fälligestellung, tritt der für die Sicherheit erzielte Verkaufserlös unter Abzug sämtlicher Kosten und Gebühren an die Stelle des Rückkaufpreises, wobei diese Berechnung durch die OeNB vorzunehmen ist. Der Rückkaufpreis für die vorzeitige Fälligestellung einer Einzeltransaktion ergibt sich aus Kaufpreis und Pensionsgebühr, welche sich aus dem Zinssatz, der dem ursprünglichen Pensionsgeschäft zugrunde gelegen ist, und der effektiven Laufzeit des Geschäftes bis zur vorzeitigen Fälligestellung berechnet. Die Partei, für die nach Saldierung aller fällig gestellten Transaktionen unter Berücksichtigung der Kosten und Gebühren der geringere Forderungsbetrag ausgewiesen wird, hat den Nettounterschiedsbetrag zu zahlen. Sollten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Fälligestellung Beträge zu berücksichtigen sein, die nicht in Euro denominiert sind, sind diese zum Referenzkurs des Tages der Fälligestellung in Euro umzurechnen.

VII. Besondere Bestimmungen für das Devisenswapgeschäft

§ 40

Devisenswapgeschäft

(1) Die OeNB kann mit ausgewählten Geschäftspartnern Devisenswapgeschäfte abschließen. Bei einem Devisenswapgeschäft zwischen der OeNB und dem Geschäftspartner (im Folgenden Parteien genannt) kann jede Partei entweder Devisenkäufer oder Devisenverkäufer sein.

(2) Die verwendeten Fachausdrücke sind in der Bedeutung, wie sie in Artikel 2 sowie insbesondere Artikel 185 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation* definiert sind, zu verstehen.

§ 41

Vertragsgegenstand

Bei einem Devisenswapgeschäft kauft oder verkauft die OeNB eine Fremdwährung per Kasse (Spot Rate) gegen Euro und vereinbart gleichzeitig, diese per Termin zu einem festgelegten Kurs (Forward Rate) an den gleichen Geschäftspartner zurückzuverkaufen oder von ihm zurückzukaufen.

§ 42

Verfahren

Devisenswapgeschäfte können als Schnelltender durchgeführt werden. Die näheren Bestimmungen des Verfahrens sind in Kapitel XII. dieser Geschäftsbestimmungen sowie in Teil 7, Kapitel 5 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation* geregelt.

§ 43

Vorzeitige Fälligstellung

(1) Für den Fall des Eintretens einer Leistungsstörung gemäß Kapitel XI. dieser Geschäftsbestimmungen ist die OeNB berechtigt, den Rückübertragungstag als unverzüglich eingetreten zu erklären. Die OeNB berechnet die Ersatzwerte des Eurobetrages und des Rückübertragungsbetrages für jede offene Transaktion und stellt eine Berechnung an, in der die jeweiligen Forderungen der Vertragsparteien gegeneinander ermittelt werden.

(2) Der für die Terminseite vereinbarte Fremdwährungs-/ Eurobetrag wird zum Kurs des Tages der vorzeitigen Fälligstellung in Euro-/Fremdwährung umgerechnet. Die sich nach Saldierung aller fällig gestellten Transaktionen unter Berücksichtigung der Kosten und Gebühren ergebende Differenz zum Euro-/Fremdwährungsbetrag der (ursprünglichen) Termingeschäfte ist vom Nettoschuldner mit Valuta per Kasse zu bezahlen. Der Kurs des Tages der Fälligstellung ist der von der EZB verlautbarte Kurs. Sollte ein EZB-Kurs nicht verfügbar sein, findet der Marktkurs, der um 12 Uhr EZB-Zeit gültig ist, Anwendung. Sollte der 12-Uhr-Kurs von der OeNB herangezogen werden, können aus einer vermeintlichen Schlechterstellung keine Ansprüche geltend gemacht werden.

VIII. Weitere Offenmarktgeschäfte

§ 44

Endgültige Käufe und Verkäufe

(1) Die OeNB kann am offenen Markt nach den geltenden Usancen in Form von Standard- bzw. Schnell-tendern hierfür zugelassene Sicherheiten kaufen und verkaufen.

(2) Die OeNB kann endgültige Käufe bzw. Verkäufe (ohne Tenderverfahren) auch direkt mit einem oder mehreren Geschäftspartnern, über die Börsen oder über Marktvermittler in Form von bilateralen Geschäften durchführen. Die Verfahren für diese Geschäfte werden bei Bedarf kommuniziert.

(3) Endgültige Käufe bzw. Verkäufe werden dezentral von den NZBen durchgeführt, es sei denn, der EZB-Rat entscheidet, dass die EZB, oder eine oder mehrere NZBen, die als operativer Arm der EZB fungieren, das spezifische Geschäft durchführen.

(4) Bei einem endgültigen Kauf bzw. Verkauf geht das Eigentum an der Sicherheit vollständig vom Verkäufer auf den Käufer über, ohne dass gleichzeitig eine Rückübertragung des Eigentums vereinbart wird.

(5) Bei Offenmarktgeschäften, die mittels endgültiger Käufe bzw. Verkäufe, Hereinnahme von Termineinlagen und Emission von EZB-Schuldverschreibungen durchgeführt werden, schaffen Geschäftspartner einen ausreichenden Betrag an notenbankfähigen Sicherheiten oder liquide Mittel an, um den im Geschäft vereinbarten Betrag bereitzustellen.

§ 45

Hereinnahme von Termineinlagen

(1) Die OeNB kann Geschäftspartnern die Hereinnahme von Termineinlagen anbieten. Die herein-genommenen Einlagen haben eine feste Laufzeit und eine feste Verzinsung. Das Settlement richtet sich nach der Spezifikation durch die EZB. Die Zinsen werden bei Fälligkeit zusammen mit der Rückzahlung des Einlagebetrages gezahlt. Die OeNB stellt für die Einlage im Gegenzug keine Sicherheiten zur Verfügung.

(2) Die Hereinnahme von Termineinlagen erfolgt über Schnelltender, es sei denn, von der EZB wird beschlossen, das spezifische Geschäft angesichts spezieller geldpolitischer Erwägungen oder um auf Marktbedingungen zu reagieren über ein Standardtenderverfahren durchzuführen.

§ 46

Emission von Schuldverschreibungen der EZB

(1) Die OeNB kann Schuldverschreibungen der EZB im Standardtenderverfahren nach Maßgabe besonderer Emissionsbedingungen der EZB anbieten. Die Schuldverschreibungen werden in Form einer Sammelurkunde begeben und bei der EZB verwahrt. Die EZB-Schuldverschreibungen haben eine Laufzeit von weniger als 12 Monaten.

(2) Die Schuldverschreibungen werden in abgezinster Form begeben, die Einlösung erfolgt bei Fälligkeit zum Nennwert.

IX. Ständige Fazilitäten

§ 47

Spitzenrefinanzierungsfazilität

(1) Die OeNB stellt Geschäftspartnern im Rahmen der Spitzenrefinanzierungsfazilität gemäß den Bestimmungen in Teil 2, Titel II, Kapitel 1 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation* an TARGET-Geschäftstagen¹⁶ gegen Besicherung Übernachtskredite bis zum Beginn des nächsten Geschäftstages zu einem vorgegebenen Zinssatz zur Verfügung. Der Zinssatz der Spitzenrefinanzierungsfazilität wird von der EZB und der OeNB veröffentlicht. Eine Änderung dieses Zinssatzes kann nur mit Wirkung für den folgenden Geschäftstag erfolgen.

(2) Der auf der Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität beruhende Übernachtskredit wird als Pfandkredit im Sinne dieser Geschäftsbestimmungen abgewickelt, wobei die Bestimmungen der Kapitel IV. und V. dieser Geschäftsbestimmungen sinngemäß Anwendung finden.

(3) Bei Vorhandensein eines negativen Gesamtsaldos auf den TARGET-Konten am Ende eines Geschäftstages, gilt dies automatisch als Antrag des Geschäftspartners auf Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität des Übernachtskredites in Höhe des bestehenden Sollsaldos.

(4) Außer im Fall des Abs. 3 ist der Antrag für die Spitzenrefinanzierungsfazilität bis spätestens 18:15 Uhr (MEZ) zu stellen. Am letzten Geschäftstag einer Mindestreserve-Erfüllungsperiode verlängert sich diese Frist um 15 Minuten. In Ausnahmefällen kann das Eurosystem beschließen, spätere Annahmefristen anzuwenden.

(5) Der auf der Inanspruchnahme der Spitzenrefinanzierungsfazilität beruhende Übernachtskredit ist mit Zinsen an dem auf die Inanspruchnahme folgenden Geschäftstag zur Rückzahlung fällig. Der entsprechende Gesamtbetrag wird dem MCA-Konto (Main Cash Account) des Geschäftspartners bei Öffnung des TARGET-Systems zu Beginn dieses Geschäftstages angelastet.

(6) Die EZB kann die Bedingungen der Spitzenrefinanzierungsfazilität jederzeit ändern oder sie aussetzen.

§ 48

Einlagefazilität

(1) Gemäß den Bestimmungen in Teil 2, Titel II, Kapitel 2 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation* können Geschäftspartner bei der OeNB an TARGET-Geschäftstagen¹⁷ Einlagen über Nacht zu einem vorgegebenen Zinssatz veranlagen (Übernachteinlage). Der Zinssatz der Einlagefazilität wird von der EZB und der OeNB veröffentlicht. Der Zinssatz für die Einlagefazilität kann positiv, auf null Prozent festgesetzt bzw. negativ sein. Eine Änderung dieses Zinssatzes kann nur mit Wirkung für den folgenden Geschäftstag erfolgen.

(2) Anträge im Rahmen der Einlagefazilität können bis 18:15 Uhr (MEZ) gestellt werden. Am letzten Geschäftstag einer Mindestreserve-Erfüllungsperiode verlängert sich diese Frist um weitere 15 Minuten. In Ausnahmefällen kann das Eurosystem beschließen, spätere Annahmefristen anzuwenden.

(3) Einlagen im Rahmen der Einlagefazilität sind bis zum folgenden Geschäftstag befristet. Die im Rahmen der Einlagefazilität angelegten Guthaben werden bei Öffnung des TARGET-Systems am folgenden Geschäftstag zurückgezahlt. Die Zinsen auf Einlagen sind bei Fälligkeit der Einlage zahlbar. Bei negativen Zinssätzen führt die Anwendung des Zinssatzes auf die Einlagefazilität zu einer Zahlungsverpflichtung des Einlegers gegenüber der OeNB, welche das Recht der OeNB umfasst, das MCA-Konto des Geschäftspartners entsprechend zu belasten.

(4) Die EZB kann die Bedingungen der Einlagefazilität jederzeit ändern oder sie aussetzen.

¹⁶ Ausgenommen Tage, an denen am Ende des Geschäftstages TARGET aufgrund einer „längeren Störung über mehrere Geschäftstage“ (vgl. Artikel 187a der Leitlinie allgemeine Dokumentation) nicht verfügbar ist.

¹⁷ Ausgenommen Tage, an denen am Ende des Geschäftstages TARGET aufgrund einer „längeren Störung über mehrere Geschäftstage“ (vgl. Artikel 187a der Leitlinie allgemeine Dokumentation) nicht verfügbar ist.

X. Kommunikation und Datenschutz

§ 49

Erteilung von Aufträgen

(1) Aufträge müssen den Gegenstand des Geschäftes zweifelsfrei erkennen lassen sowie alle für den Abschluss und die Durchführung von Geschäften notwendigen Angaben enthalten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen müssen als solche deutlich gekennzeichnet sein.

(2) Die OeNB akzeptiert Aufträge nur in der für die jeweilige Geschäftsart festgelegten Form.

§ 50

Mitteilungen der OeNB

(1) Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen und andere Mitteilungen der OeNB sind vom Geschäftspartner auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

(2) Einwendungen müssen unverzüglich erhoben werden.

(3) Auf telekommunikativem Weg erhobene Einwendungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(4) Für den Fall, dass das Geschäft telefonisch abgeschlossen wurde und es aufgrund von akustischen Missverständnissen zu unterschiedlichen Auffassungen kommt, gilt ausschließlich das auf dem Tonbandaufnahmegerät der OeNB Aufgezeichnete.

§ 50a

Mitteilungen an die OeNB

(1) Der Geschäftspartner hat sicherzustellen, dass die OeNB alle für sie in Bezug auf die Durchführung von geldpolitischen Geschäften maßgeblichen Informationen zur Verfügung hat.

(2) Die OeNB wird ermächtigt, von den zuständigen Aufsichtsbehörden, insbesondere der Finanzmarktaufsicht sowie von an der Ausübung der Aufsicht gesetzlich beteiligten Stellen und Einrichtungen, alle für sie in Bezug auf die Durchführung von geldpolitischen Geschäften maßgeblichen Informationen zum Geschäftspartner einzuholen.

(3) Ebenso wird die OeNB ermächtigt, Informationen aus dem Bereich der Geldpolitik den zuständigen Aufsichtsbehörden, insbesondere der Finanzmarktaufsicht sowie den an der Ausübung der Aufsicht gesetzlich beteiligten Stellen und Einrichtungen weiter zu geben.

§ 51

Haftung

Die OeNB haftet nicht für Schäden aus Übermittlungsfehlern, Irrtümern und Missverständnissen im Telekommunikationsverkehr. Im Fall eines Verschuldens der OeNB finden die allgemeinen Haftungsregeln Anwendung.

§ 51a

Datenschutzinformation

(1) Zum Zweck der Durchführung der geldpolitischen Geschäfte verarbeitet die OeNB personenbezogene Daten der für den Geschäftspartner handelnden Kontaktpersonen.

(2) Die Protokolldaten zu diesen Geschäften und den jeweils handelnden Kontaktpersonen werden von der OeNB aufgrund von Vorgaben des ESZB zehn Jahre gespeichert. Weiters können von der OeNB alle Gespräche, die über zum Abschluss von Geschäften vorgesehene Telefonanschlüsse der OeNB geführt werden, aufgrund von Vorgaben des ESZB zum Zweck der Nachvollziehbarkeit der getroffenen Vereinbarung sowie zur Klärung allfälliger Streitfälle aufgezeichnet und 92 Tage gespeichert werden.

(3) Die rechtmäßige Verarbeitung der o.g. personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 lit. a, c und e der Datenschutz-Grundverordnung¹⁸. Weiterführende Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die OeNB im Zusammenhang mit geldpolitischen Geschäften und Verfahren sind auf der Website der OeNB (www.oenb.at/datenschutz) öffentlich abrufbar.

(4) Der Geschäftspartner hat diese Datenschutzinformation hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten seinen betroffenen Mitarbeitern rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen und deren Zustimmung zu dieser Verarbeitung einzuholen.

¹⁸ Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz- Grundverordnung) ABl. L 119 vom 4.5.2016, p. 1 idgF.

XI. Maßnahmen aufgrund von Risikoerwägungen bzw. Leistungsstörungen

§ 52

Vorliegen einer Leistungsstörung

Als Leistungsstörung im Sinne dieser Geschäftsbestimmungen gilt das Eintreten eines oder mehrerer der folgenden Umstände:

(1) Tritt eines oder mehrere der folgenden Ereignisse ein, so hat dies jedenfalls einen Ausschluss des Geschäftspartners von geldpolitischen Geschäften gemäß § 53 Abs. 1 lit. a zur Folge:

- a) Ein Beschluss eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Verwaltungsbehörde, über das Vermögen des Geschäftspartners ein Liquidationsverfahren zu eröffnen, oder einen Insolvenzverwalter oder einen diesem entsprechenden Abwickler zu bestellen oder ein vergleichbares Verfahren einzuleiten. Für die Zwecke dieser lit. a gelten gegen einen Geschäftspartner gerichtete Krisenpräventionsmaßnahmen oder Krisenmanagementmaßnahmen im Sinne des BaSAG nicht als ein automatisches Beendigungs- bzw. Kündigungsereignis.
- b) Das Vermögen des Geschäftspartners wird eingefroren und/oder er unterliegt sonstigen Maßnahmen, darunter von der Union gemäß Artikel 75 AEUV oder Artikel 215 AEUV oder vergleichbaren einschlägigen Bestimmungen des Vertrags verhängten Maßnahmen, durch die der Geschäftspartner in der Verfügung über sein Vermögen eingeschränkt ist.
- c) Der Geschäftspartner ist nicht mehr gemäß § 7 in das Mindestreservesystem des Eurosystems einbezogen.
- d) Der Geschäftspartner unterliegt nicht mehr einer auf Unions- bzw. EWR-Ebene harmonisierten Aufsicht oder einer vergleichbaren Aufsicht gemäß § 6 Abs. 1.
- e) Der Geschäftspartner wird eine Abwicklungsgesellschaft im Sinne von Artikel 2 Nummer 99a der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*.

(2) Tritt eines oder mehrere der folgenden Ereignisse ein, so ist die OeNB berechtigt eine oder mehrere Maßnahmen gemäß § 53 zu ergreifen:

- a) Ein Beschluss eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Verwaltungsbehörde, zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Solvabilität des Geschäftspartners eine andere als die in Abs. 1 lit. a genannte Interventionsmaßnahme einzuleiten, mit der dessen Geschäftstätigkeit eingeschränkt wird, einschließlich eines Moratoriums, einer Sanierungsmaßnahme oder eines vergleichbaren Verfahrens, um einen Beschluss im Sinne von Abs. 1 lit. a abzuwenden.
- b) Der Geschäftspartner erfüllt keine der in Anlage 1 genannten operativen Kriterien der OeNB mehr.
- c) Der Geschäftspartner erklärt schriftlich seine vollständige oder teilweise Zahlungsunfähigkeit oder gibt an, nicht in der Lage zu sein, seinen Verpflichtungen aus geldpolitischen Geschäften oder aus anderen Geschäften mit der OeNB oder einer anderen NZB nachzukommen, oder der Geschäftspartner ist nicht mehr in der Lage, seinen Gesellschaftszweck gemäß seiner Satzung oder vergleichbaren Gründungsdokumenten zu erfüllen, oder der Geschäftspartner erklärt seine Absicht, die Erfüllung des Gesellschaftszwecks gemäß seiner Satzung oder vergleichbaren Gründungsdokumenten einzustellen, oder der Geschäftspartner schließt eine freiwillige Vereinbarung oder Absprache mit seinen Gläubigern zur umfassenden Regelung seiner Verbindlichkeiten, oder der Geschäftspartner ist oder gilt als insolvent oder außerstande, seine Schulden zu begleichen.
- d) Verfahrensschritte im Vorfeld eines Beschlusses gemäß Abs. 1 lit. a oder gemäß diesem Absatz lit. a oder f, darunter ein Vorschlag zum Entzug der Zulassung zu Bankgeschäften gemäß i) Bankwesengesetz (BWG) bzw. der Richtlinie 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder ii) der

Richtlinie 2014/65/EU¹⁹ in der in dem betreffenden Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, umgesetzten Form.

- e) Es wird ein vorläufiger Verwalter oder ein diesem entsprechender Abwickler bestellt, der befugt ist, die Fähigkeit des Geschäftspartners, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Eurosystem nachzukommen, einzuschränken.
- f) Für die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil des Vermögens des Geschäftspartners, soweit zutreffend, wird ein Zwangsverwalter, Treuhänder oder entsprechender Verantwortlicher bestellt.
- g) Eine unrichtige oder unwahre Zusicherung oder sonstige vorvertragliche Erklärung wird vom Geschäftspartner nach geltendem Recht abgegeben oder ihm zugerechnet, in Bezug auf
 - i) geldpolitische Geschäfte oder sonstige Geschäfte mit der OeNB oder einer anderen NZB oder
 - ii) die Einhaltung der für ihn unter Umständen geltenden Rechtsvorschriften, welche die Erfüllung der Verpflichtungen des Geschäftspartners gemäß der von ihm eingegangenen Vereinbarung im Bereich geldpolitischer Geschäfte des Eurosystems gefährden könnte.
- h) Die Zulassung des Geschäftspartners zur Durchführung von Tätigkeiten gemäß der Richtlinie 2014/65/EU in der im betreffenden Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, umgesetzten Form, wird ausgesetzt oder widerrufen.
- i) Der zeitweilige Ausschluss des Geschäftspartners von oder die Beendigung seiner Teilnahme an Zahlungssystemen, über die Zahlungen für geldpolitische Geschäfte erfolgen, oder der zeitweilige Ausschluss des Geschäftspartners von oder die Beendigung seiner Teilnahme an Wertpapierabwicklungssystemen (ausgenommen Devisenswapgeschäfte) zur Abwicklung von geldpolitischen Geschäften des Eurosystems.
- j) Maßnahmen gegen den Geschäftspartner gemäß Artikel 41 Abs. 1, Artikel 43 Abs. 1 und Artikel 44 der Richtlinie 2013/36/EU.
- k) Der Geschäftspartner kommt den im Zusammenhang mit befristeten Transaktionen zu treffenden Risikokontrollmaßnahmen nicht nach.
- l) Der Geschäftspartner ist nicht in der Lage, im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften den Kauf- bzw. Rückkaufpreis zu zahlen oder gekaufte bzw. zurückgekaufte Vermögenswerte zu liefern, oder ist nicht in der Lage, im Zusammenhang mit besicherten Kreditgeschäften die Sicherheiten fristgerecht zu liefern oder den Kredit bei Fälligkeit zurückzuzahlen.
- m) Der Geschäftspartner schafft bei für geldpolitische Zwecke getätigten Devisenswapgeschäften und Termineinlagen den entsprechenden Euro-Betrag oder bei für geldpolitische Zwecke getätigten Devisenswapgeschäften die entsprechenden Fremdwährungsbeträge bei Fälligkeit nicht an.
- n) Eine Leistungsstörung, die sich nicht wesentlich von den in diesem Paragraphen aufgeführten unterscheidet, tritt in Bezug auf den Geschäftspartner nach Maßgabe einer Vereinbarung im Rahmen der Verwaltung von Währungsreserven oder der Eigenmittel der EZB oder einer NZB ein.
- o) Der Geschäftspartner versäumt es, relevante Informationen verfügbar zu machen, und verursacht dadurch schwerwiegende Folgen für die OeNB.
- p) Der Geschäftspartner kommt einer anderen seiner Verpflichtungen aus befristeten Transaktionen und Devisenswapgeschäften nicht nach und behebt dieses Versäumnis, sofern eine Behebung möglich ist, – im Falle von befristeten Transaktionen – nicht innerhalb von 30 Tagen bzw. – im Falle von Devisenswapgeschäften – nicht innerhalb von 10 Tagen, nachdem er von der NZB dazu aufgefordert wurde.

¹⁹ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (Neufassung) ABl. L 173 vom 12.6.2014, p. 349 idgF.

- q) Im Rahmen einer mit dem Eurosystem eingegangenen Vereinbarung oder eines mit dem Eurosystem durchgeführten Geschäfts im Bereich geldpolitischer Geschäfte des Eurosystems tritt eine Leistungsstörung im Zusammenhang mit dem Geschäftspartner, einschließlich seiner Niederlassungen, ein.
 - r) Das Vermögen des Geschäftspartners wird eingefroren bzw. er unterliegt sonstigen von einem Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, verhängten Maßnahmen, durch die der Geschäftspartner in der Verfügung über sein Vermögen eingeschränkt ist.
 - s) Das Vermögen des Geschäftspartners oder ein wesentlicher Teil davon unterliegt Sicherungsmaßnahmen wie einer Sicherstellung, Pfändung oder Beschlagnahme oder anderen Maßnahmen im öffentlichen Interesse oder zum Schutz der Rechte der Gläubiger des Geschäftspartners.
 - t) Das Vermögen des Geschäftspartners oder ein wesentlicher Teil davon wird auf ein anderes Rechtssubjekt übertragen oder die Tätigkeit oder das Geschäft des Geschäftspartners oder ein Teil davon wird veräußert, aufgelöst, liquidiert oder eingestellt oder eine diesbezügliche Entscheidung wird getroffen.
 - u) Ein anderes bevorstehendes oder bestehendes Ereignis, aufgrund dessen ein Geschäftspartner die Verpflichtungen gemäß den von ihm eingegangenen Vereinbarungen im Bereich geldpolitischer Geschäfte des Eurosystems oder der sonstigen auf die Beziehung zwischen dem Geschäftspartner und der EZB oder einer der NZBen anwendbaren vertraglichen und/oder gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllen kann; oder der Geschäftspartner erfüllt andere Verpflichtungen, Vereinbarungen oder Geschäfte in Verbindung mit der OeNB gemäß den eingegangenen Vereinbarungen im Bereich geldpolitischer Geschäfte oder der sonstigen, auf die Beziehung zwischen dem Geschäftspartner und der EZB oder einer der NZBen anwendbaren vertraglichen und/oder gesetzlichen Bestimmungen nicht, verstößt gegen sie oder kommt ihnen nicht ordnungsgemäß nach.
- (3) *entfällt.*
- (4) *entfällt.*

§ 53

Maßnahmen aufgrund von Risikoerwägungen bzw. Leistungsstörungen

- (1) Die OeNB ist
- aufgrund von Risikoerwägungen (vgl. Artikel 158 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation*); sowie
 - bei Eintritt einer Leistungsstörung gemäß § 52,
 - in beiden Fällen berechtigt, eine oder mehrere der im Folgenden angeführten Maßnahmen zu ergreifen:
- a) vorübergehender, begrenzter oder dauerhafter Ausschluss des Geschäftspartners von geldpolitischen Geschäften, wobei in den Fällen des § 52 Abs. 1 ein begrenzter Ausschluss nicht möglich ist;
 - b) Fälligestellung aller laufenden geldpolitischen Geschäfte;
 - c) Heranziehung der zur Besicherung zedierten bzw. verpfändeten Sicherheiten des Geschäftspartners zur Befriedigung der Ansprüche der OeNB;
 - d) Ausübung ihres unbedingten Vorzugsrechtes gemäß § 77 NBG.

Des Weiteren gilt Folgendes:

Bei noch nicht vollständig abgewickelten Geschäften entfällt die Verpflichtung der OeNB zur vertraglich vorgesehenen Rückabwicklung.

Die OeNB ist zur Forderung von Schadenersatz für alle Verluste, die infolge des Verzuges des Geschäftspartners entstanden sind, berechtigt.

Die OeNB berücksichtigt bei der Ausübung der in Abs. 1 lit. a bis d angeführten Berechtigungen die Schwere der Umstände der Leistungsstörung.

(2) Im Fall des § 52 Abs. 2 lit. k, l und m ist der Geschäftspartner verpflichtet, die erforderliche Besicherung durch Nachschuss von Sicherheiten oder durch entsprechende Kreditrückzahlung innerhalb

von 24 Stunden herzustellen; ansonsten kann die OeNB Kredite ganz oder teilweise zur sofortigen Rückzahlung fällig stellen.

(3) Bei Eintritt einer Leistungsstörung gem. § 52 Abs. 1 gelten alle laufenden geldpolitischen Geschäfte automatisch als mit sofortiger Wirkung fällig gestellt und sind umgehend rückzuführen. Die weiteren in Abs. 1 gelisteten Maßnahmen können ergänzend zur Anwendung gebracht werden.

(3a) Leitet der Geschäftspartner Liquidität des Eurosystems an ein anderes Rechtssubjekt weiter, das zur gleichen Bankengruppe (iSd Richtlinien 2014/59/EU²⁰ und 2013/34/EU²¹) gehört, wenn das Liquidität erhaltende Rechtssubjekt i) eine nicht zugelassene Abwicklungsgesellschaft ist oder ii) ermessensabhängigen Maßnahmen aufgrund von Risikoerwägungen untersteht, so ist die OeNB berechtigt, eine Maßnahme gemäß Abs. 1 zu ergreifen.

(4) Abgesehen von den in Abs. 3 genannten Fällen einer automatischen Fälligestellung mit sofortiger Wirkung werden Maßnahmen gemäß Abs. 1 erst dann wirksam, wenn der Geschäftspartner vom Vorliegen der Leistungsstörung(en) durch formelle Mitteilung in Kenntnis gesetzt wurde.

(5) Darüber hinaus wird auf die Bestimmungen in Teil 6 und Teil 7 der *Leitlinie allgemeine Dokumentation* verwiesen.

§ 53a

entfällt

²⁰ Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates Text von Bedeutung für den EWR ABl. L 173 vom 12.6.2014, p. 190 idgF.

²¹ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates Text von Bedeutung für den EWR ABl. L 182 vom 29.6.2013, p. 19 idgF.

XII. Verfahren

§ 54

Tendergeschäfte

Die OeNB führt Offenmarktgeschäfte unter Vorschaltung von Ausschreibungsverfahren (Tendern). Die in Teil 2, Titel III der *Leitlinie allgemeine Dokumentation* geregelten Verfahrensbestimmungen finden insbesondere wie folgt Anwendung:

(1) Es wird zwischen Festsatztendern (Mengentendern) und Tendern mit variablem Zinssatz (Zinstendern) unterschieden.

(2) Als Tendergeschäfte werden Pfandkredite gewährt, Pensionsgeschäfte abgeschlossen, Termineinlagen hereingenommen, Schuldverschreibungen der EZB ausgegeben sowie Devisenswapgeschäfte durchgeführt.

(3) Standardtender richten sich an alle Geschäftspartner. Schnelltender werden grundsätzlich nur mit den für Feinsteuerungsmaßnahmen ausgewählten Geschäftspartnern abgewickelt; derartige Geschäfte können aber auch mit einem weiteren Kreis von Geschäftspartnern abgeschlossen werden. Feinsteuerungsmaßnahmen können auch mittels Standardtender ausgeführt werden.

(4) Alle im Rahmen dieser Geschäftsbestimmungen abgeschlossenen Geschäfte sind mittels automatischen Gebotssystems der OeNB durchzuführen bzw. in schriftlicher Form zu bestätigen.

(5) Die Zuteilung im Rahmen des Tenderverfahrens erfolgt – unter Berücksichtigung der Risikokontrollmaßnahmen – nur in dem Ausmaß, in dem der Geschäftspartner seinen Besicherungs- oder Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist.

§ 55

Mengentender

(1) Bei einem Mengentender gibt die EZB den Satz (Zinssatz/Preis/Swapsatz) vor. Die Gebote der Geschäftspartner des Eurosystems lauten auf den Betrag, den sie bereit sind, zu diesem Festsatz zu kaufen oder zu verkaufen.

(2) Übersteigt das Bietungsaufkommen aller Geschäftspartner des Eurosystems den angestrebten Zuteilungsbetrag, so werden die Gebote anteilig im Verhältnis des vorgesehenen Zuteilungsbetrages zum Gesamtbietungsaufkommen zugeteilt. Die EZB kann jedoch beschließen, jedem Geschäftspartner einen Mindestbetrag zuzuteilen.

(3) Es wird erwartet, dass die Geschäftspartner in der Lage sind, den Zuteilungsbetrag mit ausreichenden Sicherheiten zu unterlegen.

§ 56

Zinstender

(1) Bei einem Zinstender lauten die Gebote der Geschäftspartner des Eurosystems auf die Beträge und die Zinssätze, zu denen die Geschäftspartner des Eurosystems bereit sind, zu kaufen oder zu verkaufen.

(2) Im Fall eines Zinstenders wird entsprechend der Ausschreibung allen zum Zuge kommenden Geboten

- entweder zu einem einheitlichen Satz zugeteilt (holländisches Verfahren),
- oder es wird zu den individuellen Bietungssätzen zugeteilt (amerikanisches Verfahren).

(3) Für die Zuteilung von liquiditätszuführenden Zinstendern in Euro werden Gebote in absteigender Reihenfolge der Zinsgebote zusammengestellt. Gebote mit den höchsten Zinssätzen werden vorrangig zugeteilt. Nachfolgende Gebote mit niedrigeren Zinssätzen werden so lange akzeptiert, bis der für die Zuteilung vorgesehene Gesamtbetrag erreicht ist.

Für die Zuteilung von liquiditätsabschöpfenden Zinstendern werden die Gebote in aufsteigender Reihenfolge der Zinsgebote zusammengestellt (oder in absteigender Reihenfolge der gebotenen Preise). Gebote mit dem niedrigsten Zinssatz (dem höchsten Preis) werden vorrangig zugeteilt, und die nachfolgenden Gebote mit höheren Zinssätzen (niedrigeren Preisgeboten) werden solange akzeptiert, bis der Gesamtbetrag, der abgeschöpft werden soll, erreicht ist.

(4) Bei Devisenswaps erfolgt die Zuteilung von Zinstendern für den Fall, dass sie liquiditätszuführend sind, indem die Gebote in aufsteigender Reihenfolge der gebotenen Swapsätze zusammengestellt werden. Die Gebote mit den niedrigsten Swapsätzen werden vorrangig zugeteilt, und die nachfolgenden Gebote mit höheren Swapsätzen werden so lange akzeptiert, bis der angestrebte Zuteilungsbetrag erreicht ist.

Bei Devisenswaps erfolgt die Zuteilung von Zinstendern für den Fall, dass sie liquiditätsabsorbierend sind, indem die Gebote in absteigender Reihenfolge der gebotenen Swapsätze zusammengestellt werden. Die Gebote mit den höchsten Swapsätzen werden vorrangig zugeteilt, und die nachfolgenden Gebote mit niedrigeren Swapsätzen werden so lange akzeptiert, bis der Gesamtbetrag, der absorbiert werden soll, erreicht ist. In beiden Verfahren werden Gebote zum marginalen Satz gegebenenfalls repartiert; der marginale Zinssatz ist bei liquiditätszuführenden Zinstendern der niedrigste akzeptierte Zinssatz, bei liquiditätsabschöpfenden Zinstendern der höchste akzeptierte Zinssatz; die EZB kann beschließen, jedem zum Zuge kommenden Bieter einen Mindestbetrag zuzuteilen.

(5) Mehrere Gebote mit bis zu 10 unterschiedlichen Zinssätzen/Preisen/Swapsätzen sind möglich.

(6) Es wird erwartet, dass die Geschäftspartner in der Lage sind, den Zuteilungsbetrag mit ausreichenden Sicherheiten zu unterlegen.

§ 57

Arten von Tenderverfahren – zeitlicher Rahmen

(1) Es wird zwischen Standardtendern und Schnelltendern unterschieden. Die Tenderverfahren gliedern sich in folgende Verfahrensschritte, die in Tabelle 1 grafisch dargestellt und in § 60 näher beschrieben werden. Die operationalen Merkmale von Standard- und Schnelltenderverfahren sind abgesehen vom zeitlichen Rahmen und dem Kreis der Geschäftspartner identisch.

(2) Die Maximaldauer für Standardtender von 24 Stunden läuft ab der Tenderankündigung bis zur Bestätigung des Zuteilungsergebnisses durch die OeNB, wobei zwischen dem Ablauf der Gebotsfrist und der Bekanntgabe des Zuteilungsergebnisses durch die EZB etwa 2 Stunden liegen.

Tabelle 1

Voraussichtlicher zeitlicher Rahmen für Standard- und Schnelltenderverfahren

	Standardtenderverfahren		Schnelltenderverfahren
	Haupt-refinanzierungsgeschäft	Regelmäßiges längerfristiges Refinanzierungsgeschäft	
	Uhrzeiten werden in mitteleuropäischer Zeit ¹ angegeben		
Tenderankündigung	T 1 15:40 Uhr	T 1 15:55 Uhr	T hh:mm
Frist für die Abgabe von Geboten durch Geschäftspartner	T 9:30 Uhr	T 10:00 Uhr	+ 00:30
Bekanntmachung der Tenderergebnisse	T 11:30 Uhr	T 12:00 Uhr	+ 01:35
Abwicklung der Transaktion	T+1	T+1	T

Quelle: Artikel 25 der Leitlinie allgemeine Dokumentation.

¹ Die mitteleuropäische Zeit (MEZ) berücksichtigt die Umstellung auf die mitteleuropäische Sommerzeit. T steht für „trade day“ (Abschlussstag).

(3) Schnelltender werden in der Regel innerhalb von 105 Minuten ab der Tenderankündigung durchgeführt; die Bestätigung des Zuteilungsergebnisses durch die OeNB erfolgt unmittelbar nach dessen Bekanntgabe durch die EZB.

§ 58

Normale Abschlusstage

(1) Für Hauptrefinanzierungsoperationen ist der normale Abschlusstag jeder Dienstag. Eine spezielle Terminierung kann aufgrund von Feiertagen erfolgen.

(2) Für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte ist der normale Abschlusstag der letzte Dienstag jedes Kalendermonats (aufgrund der Weihnachtsfeiertage wird das längerfristige Refinanzierungsgeschäft im Dezember normalerweise um eine Woche, d. h. auf den vorhergehenden Dienstag, vorverlegt).

(3) Ein unverbindlicher Kalender für die Hauptrefinanzierungsoperationen und die längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte wird mindestens drei Monate vor Beginn des Jahres veröffentlicht, für das er gültig ist.

§ 59

Verfahrensschritte

(1) Die Tendarausschreibung dient der Vorbereitung und Abgabe von Geboten durch die Geschäftspartner. Sie wird den Geschäftspartnern mit dem in § 60 dieser Geschäftsbestimmungen bzw. Anhang II der *Leitlinie allgemeine Dokumentation* angeführten Inhalt bekannt gemacht.

(2) Die Gebote des Geschäftspartners sind der zuständigen Stelle der OeNB bis zu dem in der Ausschreibung festgesetzten Termin grundsätzlich im Wege des elektronischen Tenderverfahrens zu übermitteln. Die Gebote müssen bei Hauptrefinanzierungsoperationen, Feinsteuergesamtheiten und strukturellen Operationen auf einen Mindestbetrag von EUR 1.000.000,- und auf ein Vielfaches von EUR 100.000,- lauten. Bei längerfristigen Refinanzierungsgeschäften müssen die Gebote auf einen Mindestbetrag von EUR 1.000.000,- und auf ein Vielfaches von EUR 10.000,- lauten. Bei allen Operationen darf ein in der Ausschreibung gegebenenfalls genannter Höchstbetrag nicht überschritten werden.

(3) Bis zum Ende der Bietungsfrist kann der Geschäftspartner sein Gebot ändern oder stornieren. Nach Ende der Bietungsfrist einlangende Gebote finden keine Berücksichtigung. Sämtliche Gebote des Geschäftspartners werden von der OeNB ausgeschieden, wenn eines der Einzelgebote unvollständig ist, nicht in der vorgeschriebenen Form erfolgt oder Mindest- bzw. Höchstbetragsgrenzen verletzt.

(4) Die Tenderzuteilung erfolgt durch die EZB. Die Zuteilungen werden den einzelnen Geschäftspartnern der OeNB unter Mitteilung der Angaben gemäß § 60 dieser Geschäftsbestimmungen bzw. Anhang IV der *Leitlinie allgemeine Dokumentation* durch die OeNB bekanntgegeben. Mit Absendung dieser Mitteilung kommt das Tendergeschäft zustande.

(5) Die Gutschrift der zugeteilten Beträge erfolgt an dem in der Ausschreibung genannten Abwicklungstag.

§ 60

Inhalt der einzelnen Verfahrensschritte

Die Tenderverfahren gliedern sich in die folgenden sechs in Teil 2, Titel III, Kapitel 1 sowie in Anhang II-IV der *Leitlinie allgemeine Dokumentation* beschriebenen Verfahrensschritte:

Schritt 1: Tenderankündigung

a) Ankündigung durch die EZB über Wirtschaftsinformationsdienste und die Website der EZB sowie der OeNB.

- b) Die Tenderankündigung durch die OeNB erfolgt mittels automatischen Gebotssystems der OeNB und über die Website der OeNB bzw. direkt gegenüber einzelnen Geschäftspartnern (sofern dies notwendig erscheint).

Schritt 2: Vorbereitung und Abgabe von Geboten durch die Geschäftspartner

Schritt 3: Zusammenstellung der Gebote durch das Eurosystem

Schritt 4: Tenderzuteilung und Bekanntmachung der Tenderergebnisse

a) Zuteilungsentscheidung der EZB

b) Ankündigung der Zuteilungsergebnisse über Wirtschaftsinformationsdienste und die Website der EZB

Schritt 5: Bestätigung der einzelnen Zuteilungsergebnisse durch die OeNB

Schritt 6: Abwicklung der Transaktionen

§ 61

Für den Fall, dass es im Rahmen von geldpolitischen Geschäften zu einem Umrechnungsvorgang eines Fremdwährungsbetrages in Euro kommt, sind die von der EZB veröffentlichten Referenzkurse, oder falls diese nicht verfügbar sind, der von der EZB angegebene Devisenkassakurs des Vortages anzuwenden.

XIII. Verschiedenes

§ 62

(1) Die Geschäftsbestimmungen sind am 1. Jänner 1999 in Kraft getreten.

(2) Die OeNB kann diese Geschäftsbestimmungen jederzeit ändern und ergänzen. Änderungen dieser Geschäftsbestimmungen sowie die Geschäftsbestimmungen in konsolidierter Fassung werden auf der Website der OeNB veröffentlicht. Sofern in der Verlautbarung nicht anderes bestimmt ist, treten sie an dem der Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft. Die Geschäftspartner werden von der OeNB über die Änderungen und deren Inkrafttreten gemäß § 7 Abs. 2 NBG durch Veröffentlichung auf der Website in Kenntnis gesetzt.

(3) Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsbestimmungen verlieren die *Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für Offenmarktgeschäfte* vom Mai 1994, die *Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für Darlehen gegen Pfand (Wertpapierlombard)* vom Februar 1996 sowie die *Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für den Eskont von Wechseln* vom Februar 1992 ihre Gültigkeit.

§ 63

Anwendbares Recht

Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen der OeNB und den Geschäftspartnern kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Der Gerichtsstand ist Wien. Klagen gegen die OeNB können nur beim Handelsgericht Wien erhoben werden.

§ 64

Verjährung

Alle Ansprüche gegen die OeNB verjähren binnen einem Jahr.

Anlage 1

Operationale Kriterien

Die von den Geschäftspartnern in Bezug auf die nachstehend angeführten Geschäftstypen zu erfüllenden operationalen Kriterien sind der nachstehenden Matrix zu entnehmen:

	Akzeptanz dieser Geschäfts- bestimmungen	MCA-Konto in TARGET-OeNB	SWIFT BIC	Wertpapierdepot bei der OeNB	e-Tender Zugangs- berechtigung
Haupt-/Längerfristige Refinanzierungsgeschäfte und Feinsteuierungsoperationen	ja	ja	ja	ja	ja
Einlagenfazilität	ja	ja	ja	nein	nein
Spitzenrefinanzierungsfazilität	ja	ja	ja	ja	nein
EZB-Schuldverschreibungen	ja	ja	ja	nein	ja
Endgültige Käufe/Verkäufe	ja	ja	ja	nein	nein

Anlage 2

Bestimmungen für den Fall der Drittsicherheitenbestellung

Zur Besicherung geldpolitischer Geschäfte zwischen der OeNB und einem von ihr zugelassenen Geschäftspartner können auch Sicherheiten durch ein mit dem Geschäftspartner in administrativer oder organisatorischer Nahebeziehung stehendes Kreditinstitut bestellt werden. Es muss sich dabei um ein Institut handeln, das die Voraussetzungen der §§ 6 und 7 erfüllt. Von den operationalen Kriterien muss lediglich die Akzeptanz dieser Geschäftsbestimmungen vorliegen. Dieser Umstand ändert nichts daran, dass die geldpolitischen Geschäfte ausschließlich mit dem Geschäftspartner getätigt werden. Der Geschäftspartner muss jederzeit in der Lage sein, bekannt zu geben, welche der von ihm eingereichten Sicherheiten von welchem Drittsicherheitenbesteller stammen.

Voraussetzung für die Verwendung von Sicherheiten des Drittsicherheitenbestellers zugunsten des Geschäftspartners der OeNB ist, dass der Drittsicherheitenbesteller dem Geschäftspartner die Ermächtigung einräumt, über die betreffenden Sicherheiten unbeschränkt im eigenen Namen zu verfügen und weiters verbindlich erklärt, selbst über die Sicherheiten nicht zu disponieren. Der Drittsicherheitenbesteller ist verpflichtet, dem Geschäftspartner die eingetretenen Veränderungen (Tilgungen, Teiltilgungen, geänderte Fälligkeiten) sämtlicher der OeNB zur Besicherung zedierten oder verpfändeten Sicherheiten unverzüglich mitzuteilen. Der entsprechende Vertrag ist der OeNB vorzulegen.

Für den Drittsicherheitenbesteller gelten folgende §§ der *Geschäftsbestimmungen der Oesterreichischen Nationalbank für geldpolitische Geschäfte und Verfahren* sinngemäß:

§§ 9, 10, 11, 12 Abs. 1, § 19, § 20, § 21, § 22, § 30.

Der Drittsicherheitenbesteller erklärt mit firmenmäßiger Unterfertigung des von der OeNB hierfür aufgelegten Formbriefes, dass ihm der Inhalt dieser Geschäftsbestimmungen bekannt ist und dass er die sich aus den oben angeführten Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen einhält. Die OeNB behält sich das Recht vor, ein Kreditinstitut bei Nichteinhaltung der übernommenen Verpflichtungen von der Möglichkeit der Sicherheitenbestellung für einen von der OeNB zugelassenen Geschäftspartner auszuschließen.

Bei Beendigung der Drittsicherheitenbestellung ist die OeNB mittels hierfür aufgelegten Formbriefes (firmenmäßig gezeichnet) zu informieren.